Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Oderwitz

MACHRICHTEN

OKTOBER 2021

10. Ausgabe

Jahrgang 23

06.10.2021











Inhalt

Amtlicher Teil Aus den Ämtern Mitteilungen der Einrichtungen

Seite 4 Seite 23 Seite 26

Kirchennachrichten Vereine berichten Informationen

Seite 29 Seite 31

Seite 38

Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer,



nachdem uns der mitteleuropäische Sommer in diesem Jahr nicht wirklich mit Sonne verwöhnt hatte, konnten wir im September zumindest einen sehr angenehmen "Altweibersommer" genießen. Sehr zur Freude aller, die Gastgeber oder Gast bei einer Schuleintrittsfeier waren. Und auch die rührigen Vereine, wel-

che mit Highlights im September die Oderwitzerinnen und Oderwitzer empfingen, waren sicher erfreut über die Unterstützung von "Oben": Los ging es mit einem außergewöhnlichen Fußballspiel am 05.09., als wir die Mannschaft von "Roter Stern Leipzig" im Sachsenpokal in Oderwitz begrüßen durften. Über 500 Zuschauer erlebten einen sicher unvergesslichen Nachmittag, der für die Sorgen und Mühen der Vorbereitung entschädigte. Ein Riesendank an alle Helferinnen und Helfer, alle Polizisten, Ordner und das Servicepersonal für die geleistete Arbeit!

Weiter ging es am Wochenende 11./12.09. mit einem Feuerwehrfest im Oberoderwitzer Depot, welches nach Aussage aller Teilnehmer ziemlich einmalig war! Eine tolle, friedliche und ausgelassene Stimmung von Anfang bis Ende gefielen Jung und Alt. Die Kameradinnen und Kameraden der FFw Oderwitz mussten "rotieren", um alle Speise- und Getränkewünsche zu erfüllen. Das war bestimmt anstrengend und verdient Respekt und Dank! Auch allen, die sonst zum Gelingen des Festes beigetragen haben, wie die "Fleischerei Herzog" als Caterer,

der DJ Wolfgang von der Sound Ambulance aus Zittau oder die zahlreichen Förderer mit ihren Spenden, sei an dieser Stelle recht herzlich gedankt.

Am Sonntag folgte eine etwas kleinere Version des "Mühlentages", der im Frühjahr noch verschoben werden musste. Hier bestand die Gelegenheit für eine Mühlenbesichtigung und anschließender gemütlicher Kaffeerunde. Und auch die Leute vom Gründelverein lieferten mit ihrem Kinderfest wieder ein abwechslungsreiches Programm für unsere "Hobbypiraten". Im einen wie im anderen Fall viel Arbeit für die ehrenamtlichen Organisatoren. Keine Selbstverständlichkeit und daher gilt auch hier allen mein Dank!

Das Weinfest in der Alten Webfabrik am darauffolgenden Wochenende bot interessante Einblicke in die weitere bauliche Entwicklung des Areals und lenkte den Blick der Anwesenden auf die angenehmen Seiten des Herbstes: hervorragender Wein und Geselligkeit wurden hier vom Leineweber e. V. für und mit der Dorfgemeinschaft zelebriert – Dankeschön!

Die Kirmes und die damit verbundene Kunstaktion der Dresdner "tristan-agency" werden dann im Novemberblatt noch einmal gesondert ausgewertet, da sie zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen noch "Zukunftsmusik" sind. Wir freuen uns, dass die Oderwitzer Dorfgemeinschaft weiterhin lebendig ist und zeigt, wie bei uns gefeiert werden kann!

Ihr Bürgermeister

Cornelius Stempel



Gemeindeverwaltung Oderwitz

Anschrift

Gemeindeverwaltung Oderwitz Str. der Republik 54, 02791 Oderwitz

Tel. 035842/223-0, Fax 223-22 E-Mail: gemeinde@oderwitz.de www.oderwitz.de



Die Gemeindeverwaltung ist für den Besucherverkehr wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt bitten wir Sie weiterhin um eine vorherige Terminvereinbarung. Die Kontaktdaten finden Sie hier.

Haus I	Tel.	7im	mer
	161.	21111	illei
Erdgeschoss			
BÜRGERMEISTERAMT			
Bürgermeister Herr Stempel, Cornelius			
Sekretariat/Allgemeine Verwaltung/Terau Müller, Romy	ouris i 223		1
KÄMMEREI			
Kämmerin Frau Herbrig, Mandy	223	s-90	4
Kassenverwalterin/Gemeindekasse Frau Gun, Elke	223	8-94	3
Steuern/Abgaben/Lohnrechnungen Frau Stübner, Petra	223	-93	3
1. Etage			
HAUPTAMT			
Hauptamtsleiterin Frau Erbe, Jana	223	3-20	14
Ordnungsamt Herr Sikora, Toni	223	3-21	11
Gewerbeamt/Fundbüro Frau Gänsrich, Doris	223	3-23	10

Sprechstunden des Bürgermeisters

16.00 bis 18.00 Uhr Dienstag Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

STANDESAMT	Tel. Zimmer
Gemeinde Kottmar, Hauptstraße 6	62, 02739 Kottmar
Frau Schubert, Yvonne yvonne.schubert@gemeinde-kottma	03586 780432 3 ur.de
Frau Tietze, Karla karla.tietze@gemeinde-kottmar.de	03586 780431 3

Haus II	Tel.	Zimı	mer
Erdgeschoss			
HAUPTAMT Kita/Öffentlichkeitsarbeit Frau Bode, Fränze	223	-24	2
Einwohnermeldeamt/Sozialamt/ Anmeldung Namensweihen Frau Döring, Manuela	223	-25	3
1. Etage			
BAUAMT			
Mitarbeiter Bauamt Herr Junge, Hartmut Herr Wehder, Richard	223 223		9
Mitarbeiterin Bauamt/ Liegenschaften/ Wohnungswesen			
Frau Naumann, Cornelia	223	-62	8

Erreichbarkeiten Corona

Landkreis Görlitz/Gesundheitsamt Bürgertelefon 03581 663-5656

Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr anfragen-corona@kreis-gr.de, www.kreis-goerlitz.de

Schiedsstelle der Gemeinde Oderwitz



Friedensrichterin: Frau Monika Köhler

Stellvertretende

Friedensrichter: Herr Marco Morche

Sprechzeit: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

> von 17.00 bis 18.00 Uhr (Tel. 035842 223-13)

Nächste Termine: 19.10. und 02.11.2021 in der Gemeindeverwaltung Oderwitz Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz

FÜR DEN NOTFALL

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

OF Niederoderwitz Depot, Südstr. 2 (035842) 26315 OF Oberoderwitz Depot, Dorfstr. 83 (035842) 26714 **IRLS Ostsachsen**

Allgemeine Erreichbarkeit Anmeldung der Krankentransporte Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (03571)19296(03571)19222116 117

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 19.00-07.00 Uhr Mi. und Fr. 14.00-07.00 Uhr Sa. und So. 00.00-24.00 Uhr

Aus der Sitzung ergaben sich folgende Beschlüsse und

110 Polizei

Bürgerpolizei Oderwitz

PHM Fechler (03586) 7669244 Seifhennersdorf (03586) 76690 Löbau (03585)8650(03583)620Zittau

Bundespolizei

Bundespolizeiinspektion Hirschfelde (035843) 2610 Bundespolizeiinspektion Ebersbach (03586) 76020

ENSO-Störungsstelle

(0351) 50178880 **Erdgas** (0351) 50178881 Strom Service-Telefon (0800)6686868

Störungshotline

Trinkwasser (0171) 6726998 **SOWAG** Abwasser WAL Betrieb (035842) 20881 Fäkalienentsorgung WAL Betrieb (035842) 209544

Bibliothek

OT Niederoderwitz - Scheringer Straße 11

Dienstag von 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr

von 13.00 bis 18.00 Uhr Freitag OT Oberoderwitz - Hintere Dorfstraße 17 Montag von 13.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Seliger

OT Niederoderwitz. Telefon 035842 33920 Kontakt:

OT Oberoderwitz, Telefon 035842 209819

Mitteilung der Medienwünsche auch via E-Mail: bibliothek@oderwitz.de

Wetterkabinett

Es können wieder Wettervorträge gebucht werden. Frau Müller, Telefon 035842 2230 Kontakt:

E-Mail: gemeinde@oderwitz.de

Sprechstunde Bürgerpolizei

Der Bürgerpolizist ist ab sofort wieder im Dienst.

Zuständigkeitsbereich Oderwitz: PHM Fechler

Sprechzeit: dienstags von 15.00 bis 16.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Oderwitz,

Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, Sitzungssaal Telefon 03586 7669244, Handy 0172 5456693

AMTLICHER TEIL

Aus dem Gemeinderat

Die Sitzung des Gemeinderates fand nach der Sommerpause am 06.09., ab 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes statt. Zur Sitzung erschienen 14 von 15 Gemeinderäten.

Die Anwesenden wurden vom Bürgermeister begrüßt. es erfolgten die Protokollbestätigung sowie die Beschlusskontrolle.

Informationen:

Vorstellung des Unternehmensverfahrens B178n

Herr Kipke, Leiter der Flurbereinigungsbehörde stellte dem Gemeinderat das Unternehmensverfahren vor. Für das Unternehmensverfahren entsteht eine Teilnehmergemeinschaft, der alle in dem betroffenen Gebiet liegenden Grundstückseigentümer angehören. Für die Teilnehmergemeinschaft muss ein Vorstand gebildet werden. Dafür werden noch Interessenten gesucht.

Halbjahresbericht zum Haushalt 2021

Die Kämmerin gab einen Überblick über den Stand des Ergebnis- und Finanzhaushaltes. Daraus ließ sich ableiten, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Plan liegen und keine Verschlechterung zu erwarten ist. Der Schuldenstand beträgt zum 30.06.2021 insgesamt 1.038.022,76 €. Mit dem Stand der liquiden Mittel ist die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Mit Beschluss-Nr. 56/21 bestätigte der Gemeinderat einstimmig den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 38.349.291,16 €. Der vollständige Jahresabschluss ist im Folgenden des Amtsblattes abgedruckt.

Annahme einer Spende

Die Manfred Roth Stiftung aus Fürth spendete der Pestalozzi-Oberschule 4.000 €. Die Annahme dieser genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 57/21 einstimmig.

Ermächtigung des Bürgermeisters

Mit der Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung werden pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen für die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte gewährt. Die Ausschreibung wurde bereits vorbereitet. Um die Beschaffung zügig zu beauftragen, wurde der Bürgermeister mit Beschluss-Nr. 58/21 ermächtigt, den Auftrag an den Bieter mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben.

Verkauf Flurstück

Mit Beschluss-Nr. 59/21 stimmte der Gemeinderat dem Verkauf des Flurstücks-Nr. 899/7 der Gemarkung Niederoderwitz mit einer Gesamtfläche von 966 m² zum Preis von 25,00 €/m² = 24.150 € einhellig zu.

Vergabe von Bauleistungen

In den Tagesordnungspunkten 10 bis 13 vergab der Gemeinderat Aufträge zum Bauvorhaben "Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses" wie folgt:

Beschluss-Nr. 60/21

Los 7, Dachdecker, Klempner – Firma Dachdeckerei Keil & Ziesche GmbH aus Ebersbach-Neugersdorf zum geprüften Bruttopreis von 164.220,50 €

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 61/21

Los 8, Tore – Firma Hild-Moser Tore + Service GmbH aus Herborn zu einem geprüften Bruttopreis in Höhe von 34.365,77 €

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

1 Gemeinderat war wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 62/21

Los 9, Außentüren, Fenster – Firma Tischlerei Schneider GmbH aus Nünchritz zu einem geprüften Bruttopreis von 64.826,24 €

14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 63/21

Los 10, Wärmedämmverbundsystem – Firma SBC Fassadentechnik GmbH aus Crimmitschau zu einem geprüften Bruttopreis in Höhe von 127.209,71 €

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen 1 Gemeinderat war wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Anschließend wurden zwei Aufträge im Rahmen des LEADER-Fördermittelprojektes vergeben:

Zum einen erfolgte mit **Beschluss-Nr. 64/21** einstimmig die Vergabe des Auftrages "Sanierung Teilabschnitt der Mittelstraße mit Asphaltgranulat" an die Firma OSTEG mbH aus Zittau zu einem geprüften Bruttopreis von 16.456,21 €. Zum anderen vergab der Gemeinderat mit **Beschluss-Nr. 65/21** bei einer Stimmenthaltung den Auftrag für die Maßnahme "Dauerhafte Verlegung der Wasserzuleitung zum Oderwitzer Volksbad" an die Firma OSTEG mbH zu einem geprüften Bruttopreis in Höhe von 19.847.45 €.

Bei beiden Beschlüssen waren 2 Gemeinderäte von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bestätigung von Nachträgen und Vertragsanpassung

Durch die starken Regenfälle im Frühjahr drang beim Bauvorhaben "Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses" Schichtenwasser in die Baugrube ein und verursachte Schäden. Diese wurden fachlich begutachtet und eine Handlungsanordnung zur Behebung und künftigen Vermeidung gegeben. Für diese unvorhersehbaren und unvermeidbaren Zusatzleistungen musste vom Gemeinderat über folgende Nachträge beim Los 4 – Erd-, Tief- und Entwässerungsarbeiten entschieden werden:

Das Nachtragsangebot Nr. 2 der bauausführenden Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Höhe von 32.752,37 € wurde mit **Beschluss-Nr. 66/21** einstimmig bestätigt.

Einem weiteren Nachtragsangebot Nr. 3 der Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Höhe von 2.673,45 € stimmte der Gemeinderat mit **Beschluss-Nr.** 67/21 einhellig zu. Hierbei ging es, ebenfalls ausgelöst durch eindringendes Schichtenwasser, um das Herstellen einer Auftriebssicherung mittels Stahlbetonauflage, um ein Aufschwimmen der Zisterne dauerhaft zu verhindern.

Das letzte Nachtragsangebot Nr. 4 der Firma Domschke Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Höhe vom 4.670,30 € wurde durch den Gemeinderat mit **Beschluss-Nr. 68/21** ebenfalls einstimmig bestätigt.

Bei allen drei Beschlüssen waren 2 Gemeinderäte wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Im letzten Tagesordnungspunkt und mit **Beschluss-Nr. 69/21** beschloss der Gemeinderat einstimmig sich an den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe unvorhersehbaren Materialpreissteigerungen beim Bauvorhaben "Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses", Los 6 – Baustelleneinrichtung, Rohbau zur Hälfte zu beteiligen und damit Mehrkosten in Höhe von 27.850,90 € brutto von der bauausführenden Firma OSTEG mbH zu übernehmen.

Trotz der entstandenen Mehrkosten liegen die Kosten für die bis jetzt beauftragten Leistungen noch im Rahmen der Kostenberechnung, da bei anderen Gewerken durch günstigere Ausschreibungsergebnisse auch Kosten eingespart wurden.

Informationen/Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt gab der Bürgermeister folgende Informationen:

 Aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögert sich der Bauablauf sowohl bei der Maßnahme "Umgestaltung Vorplatz Gemeindeamt" wie auch beim "Neubau Feuerwehrgerätehaus".

Die Sitzung endete um 21.00 Uhr.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **08.11.2021**, um 19.00 Uhr, voraussichtlich in der Aula der Oberschule statt. Sie sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung können Sie der Homepage oder den Bekanntmachungstafeln entnehmen.

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oderwitz

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2021 den Jahresabschluss 2014 mit Beschluss-Nr. 56/21 festgestellt.

Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt in der Zeit vom 11.10. bis einschließlich 19.10.2021 zu folgenden Öffnungszeiten im Gemeindeamt, Kämmerei, aus:

Montag, Mittwoch, Freitag

Dienstag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bilanz Jahresabschluss 2014 (EURO)

AKTIVA

AN	IIV	<u>A</u>	
1.	An	lagevermögen	33.724.641,83
	a)	immaterielle Vermögens-	
		gegenstände	4.626,94
	b)	Sonderposten für geleistete	0.00
	۵)	Investitionszuwendungen	0,00
	c)	Sachanlagevermögen aa) unbebaute Grundstücke	27.033.765,63
		und grundstücksgleiche	
		Rechte an solchen	786.051,11
		bb) bebaute Grundstücke und	
		grundstücksgleiche Recht	
		an solchen	8.824.067,02
		cc) Infrastrukturvermögen	15.966.792,14
		dd) Bauten auf fremden Grund	
		und Boden	0,00
		ee) Kunstgegenstände und	0.00
		Kulturdenkmäler ff) Maschinen, technische	0,00
		Anlagen und Fahrzeuge	579.240,91
		gg) Betriebs- und Geschäfts-	070.240,01
		ausstattungen, Tiere	154.605,50
		hh) geleistete Anzahlungen	,
		und Anlagen im Bau	723.008,95
	d)	Finanzanlagevermögen	6.686.249,26
		aa) Anteile an verbundenen	
		Unternehmen	0,00
		bb) Beteiligungen	6.407.545,83
		cc) Sondervermögen dd) Ausleihungen	0,00 0,00
		ee) Wertpapiere	278.794,43
_		,	-
2.		nlaufvermögen	4.624.649,33
	a) b)	Vorräte öffentlich-rechtliche Forderunge	228.234,50
	D)	und Forderungen aus	CII
		Transferleistungen	2.467.202,87
	c)	privatrechtliche Forderungen,	_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	,	Wertpapiere des Umlaufvermö	gens 23.951,18
	d)	liquide Mittel	1.905.260,78
3.	akt	tive Rechnungsabgrenzungsp	osten 0,00
4.		tht durch Kapitalposition	•
٦.		deckter Fehlbetrag	0,00
BII	_	IZSUMME AKTIVA	38.349.291,16
			30.0 .0.20 .,.0
<u>PA</u>	SSI	<u>VA</u>	
1.	Ka	pitalposition	23.182.682,50
	2)	Racickanital	22 047 609 21

23.047.698,31

a) Basiskapital

b) Rücklagen 151.485,47 aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 151.485,47 bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen 0,00 dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen 0.00 c) Fehlbeträge -16.501,28aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 0,00 bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren -16.501,28Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 0,00 2. Sonderposten 10.917.958,70 a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen 10.540.784,28 Sonderposten für Investitionsbeiträge 56.160,27 Sonderposten für den Gebührenausgleich 0.00 d) sonstige Sonderposten 312.014,15 3. Rückstellungen 2.182.695,68 a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit 132.529,41 b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien 0,00 c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen 0,00 d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25 a SächsFAG 0.00 e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen 0,00 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften 75.905,40 g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr 0,00 h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind 20.377,47

i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

0.00 sonstige Rückstellungen 1.953.883,40 j)

4. Verbindlichkeiten 1.884.933,68

a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen 0.00

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.811.930,82

c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich

0,00 gleichkommenden Rechtsgeschäften

d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 19.794,76 e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen -47.188,50f) sonstige Verbindlichkeiten 100.396,60

5. passive Rechnungsabgrenzungsposten

181.020,60

BILANZSUMME PASSIVA 38.349.291,16

Oderwitz, 07.09.2021

Cornelius Stempel, Bürgermeister



Bundestagswahl 2021

Endgültiges Ergebnis in der Gemeinde Oderwitz Wahlberechtigte: 4.194 Wähler: 3.260 darunter mit Wahlschein: 1.265 77,7 % Wahlbeteiligung:

Erststimmen		Zweitstimmen	
Ungültige Erststimmen	41	Ungültige Zweitstimmen	38
Gültige Erststimmen	3.219	Gültige Zweitstimmen	3.222

Wahlvorschlagsträger			Wahlvorschlagsträge	r	
Erststimmen	absolut	%	Zweitstimmen	absolut	%
Chrupalla, Tino – AfD	1.065	33,1	AfD	970	30,1
Oest, Florian – CDU	877	27,2	CDU	630	19,6
Schmidt, Marko – DIE LINKE	221	6,9	DIE LINKE	211	6,5
Prause, Kosubek, Harald – SPD	382	11,9	SPD	537	16,7
Grüner, Hans – FDP	351	10,9	FDP	377	11,7
Jagiela, Annett – GRÜNE	94	2,9	GRÜNE	121	3,8
			Tierschutzpartei	76	2,4
			Die PARTEI	31	1,0
			NPD	10	0,3
Hänchen Siegmund – FREIE WÄHLER	114	3,5	FREIE WÄHLER	106	3,3
			PIRATEN	11	0,3
			ÖDP	5	0,2
			V-Partei	0	0,0
			MLDP	4	0,1
Heinke, Stefan – dieBasis	104	3,2	dieBasis	75	2,3
			Bündnis C	1	0,0
			III. Weg	7	0,2
			DKP	1	0,0
			Die Humanisten	2	0,1
			Gesundheitsforschung	30	0,9
			Team Todenhöfer	9	0,3
			Volt	8	0,2
Blickle, Bernhard	6	0,2			
Twupack, Harald – LKR	5	0,2			
Insgesamt	3.219	100		3.222	100

Der Abwasserzweckverband Landwasser beschließt neue Abwassersatzung ab 2022

In der Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 21.09.2021 beschlossen die Verbandsräte einstimmig eine neue Abwassersatzung.

Diese beinhaltet u.a. auch einen Wechsel des Grundgebührenmaßstabes bei der zentralen Entsorgung vom Einwohnermaßstab zum sog. Wohneinheitenmaßstab. Letzterer ist gerichtlich anerkannt und wird bereits bei vielen Aufgabenträgern angewandt. Die Abrechnung der Trinkwassergrundgebühren bei der SOWAG gegenüber den Kunden im Verbandsgebiet des AZV erfolgt bereits nach diesem "Wohneinheitenmaßstab".

Die Gebühren wurden im Rahmen der Nachkalkulation neu ermittelt. Die Höhe der jährlichen Gebühreneinnahme, d.h. der Gebührenbedarf des Verbandes bleibt gleich. Allerdings kommt es gegenüber dem bisherigen Personen-Maßstab zu Veränderungen. Da für eine "Wohneinheit" die Grundgebühr – unabhängig von der darin lebenden Anzahl der Personen - immer gleich hoch bleibt, werden vor allem Familien mit zunehmender Personenzahl bei der jährlichen Grundgebühr entlastet. Bei Personen, die eine Wohneinheit allein nutzen, erhöht sich die jährliche Grundgebühr gegenüber der bisherigen Bemessung. Für den Zweckverband kommt es mit der Änderung zur Einsparung von Verwaltungsaufwand sowie zur Reduzierung von Beschwerden, weil die bisher jährliche Ermittlung der grundstücksbezogenen Einwohner für die Gebührenabrechnung neben dem hohen Zeitaufwand auch zu Unverständnis bei vielen betroffenen Einwohnern führte - vor allem wenn diese nicht ganzjährig ihren Aufenthaltsort im Verbandsgebiet hatten wie z.B. bei Lehrausbildung, Studium oder Tätigkeit an einem anderen Arbeitsort. Auch Eingabefehler und die kompliziert zu handhabende Stichtagsregelung führten zusätzlich zu einem hohen Widerspruchspotential. Zudem beschränken datenschutzrechtliche Regelungen die Meldungen der Einwohnermeldeämter an den AZV.

In der mobilen Entsorgung ergab die Kalkulation leichte Gebührensenkungen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung — AbwS)

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1699) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische

Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 und 9ff, 17ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Landwasser" – im Folgenden auch AZV–L genannt – am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband "Landwasser" (AZV-L) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen fließende Wasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), soweit es nicht durch Gebrauch verändert wird und hierdurch als Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören des Weiteren die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Öffentliche Abwasseranlagen sind auch jene Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle im Sinne des § 11), die der Erschließung von Hinterliegergrundstücken oder solchen Grundstücken dienen, die nicht aus öffentlichen Verkehrs- oder Grünflä-

- chen erschlossen werden, soweit diese vom AZV-L errichtet oder aber übernommen wurden oder werden. Grundstücksentwässerungsanlagen sind keine öffentlichen Anlagen.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch alle Abwasseranlagen innerhalb eines Sonderbereichs. Als Sonderbereich gelten Grundstücke bzw. Grundstücksteile einschließlich ggf. angrenzender öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen, bei denen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung ein wirtschaftlicher, technischer, funktionaler oder ähnlicher Zusammenhang zwischen mehreren Objekten (z.B. Wohnblöcken) besteht.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser im Rahmen des § 50 SächsWG und im Sinne dieser Satzung dem AZV-L zu überlassen sind, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV-L oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des AZV-L nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wer-

den können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV-L verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV-L den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschlussund Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Stoffe auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 - feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

- 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke:
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten folgende Grenzwerte:
 - a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

_	Temperatur	35 ° C
_	pH-Wert	von 6,5 bis 10,0
_	abfiltrierbare Stoffe	2.000 mg/l
_	schwerflüchtige lipophile Sto	ffe 200 mg/l
_	Stickstoff, gesamt	200 mg/l
_	Sulfat	600 mg/l
_	Phosphor, gesamt	50 mg/l
_	Sulfid	2 mg/l
_	Fluorid	50 ma/l

- b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
 schwerflüchtige lipophile Stoffe
 300 mg/l
- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

III (die offentlichen Abwasseranlagen.	
_	Phenolindex	100 mg/l
_	Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
_	Summe BTEX	5 mg/l
_	davon Benzol	0,5 mg/l
_	Chlor gesamt	1,0 mg/l
_	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
_	Arsen	0,5 mg/l
_	Blei	1,0 mg/l
_	Cadmium	0,1 mg/l
_	Chrom gesamt	1,0 mg/l
_	Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
_	Kupfer	1,0 mg/l
_	Nickel	1,0 mg/l
_	Quecksilber	0,05 mg/l
_	Zink	5,0 mg/l
_	AOX	1,0 mg/l
_	Summe LHKW	0,5 mg/l
_	davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

(3) Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der öffentlichen Kläranlage hemmen, dürfen nicht eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Fracht durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlamm der öffentlichen Kläranlage nicht um mindestens 75 % reduziert wird.

- (4) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (5) Der AZV-L kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowie des § 6 zulassen, wenn dies die technischen Bedingungen an der Einleitstelle zulassen, öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell anfallende Mehrkosten übernimmt.
- (6) Der AZV-L kann im Einzelfall über die nach Absatz 1 und 2 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb und den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (7) Der AZV-L kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (9) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV-L.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV-L kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstoff-Fracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der AZV-L kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der AZV-L kann zur Minimierung des Abwasseranfalls die Einführung von Wasser- und insbesondere Stoffkreisläufen bei Großeinleitern verlangen, sofern dies technologisch möglich ist.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV-L kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigen-

- tümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Wird bei einer Abwasseruntersuchung eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgelegt, sind die Kosten der Untersuchung vom Anschlussund Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV-L hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV-L bestimmt.
- (3) Der AZV-L stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Reihenhäusern) kann der AZV-L den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendiger Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV-L kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3. Anschlusskanäle nach Abs. 1, die nicht durch den AZV–L errichtet werden, sind so herzustellen, wie dies im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik üblich ist. Der AZV–L kann entsprechende Anforderungen an die Lage und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse nach Abs. 1 stellen, soweit dies zur Gewährleistung der dauernden Betriebssicherheit des betreffenden Kanalabschnittes notwendig wird.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV-L bedürfen:
 - 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 - Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstückentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanales, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem AZV-L einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV-L ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV-L vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV-L herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV-L auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stillegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV-L den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV-L kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV-L schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der AZV-L kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt für vorgenannte Anlagen entsprechend.

§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV-L für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV-L oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV-L den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV-L unverzüglich zuzusenden. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV-L mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV-L kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV-L ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV-L festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV-L ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs.
 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV-L bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller

- oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle jährlich einzureichen.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in einen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage offene oder geschlossene Gräben entsprechend § 2 Absatz 2 widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen gemäß § 14 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (12) Für die ordnungsgemäße Wartung der biologischen Kleinkläranlagen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung darf ausschließlich durch fachkundiges Personal durchgeführt werden, dessen notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen durch ihre Berufsausbildung und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV-L in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der AZV-L ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Herstellung allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückeigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil: Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- Der AZV-L erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des angemessenen Betriebskapitals wird auf 17.918.278,-- Euro festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht unabhängig von den Regelungen des Abs. 1.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kom-

munalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigenanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25–§ 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des §19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der baulich zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des §19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund von § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zu-

lässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 1	0,5
2. In den Fällen des § 29 Abs. 2	0,2
3. In den Fällen des §§ 29 Abs. 3	
und 30 Abs. 4	0,5
4. In den Fällen des § 29 Abs. 4	0,5
5. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
6. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
7. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
8. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
9. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
10. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5
11. bei sieben- und mehrgeschossiger	
Bebaubarkeit	4,0

§ 26 Ermittlung des Nutzungmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen sind. Sind diese angeschlossen, sind sie mit dem Nutzungsfaktor 0,5 zu veranlagen.
- (2) Öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen. Sind diese angeschlossen, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (3) Grundstücke in Kleingartenanlagen gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen sind. Sind diese angeschlossen, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt, wenn § 21 Abs. 2 anzuwenden ist, ein Nutzungsfaktor von 0,5, soweit auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen. Ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden, gelten diese Grundstücke als nicht beitragspflichtig.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26–29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26-29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende Zahl aufgerundet. Bei der Ermittlung der Baumasse sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung anzuwenden.
- (4) Soweit die Absätze 1–3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,30 Euro je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 - 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
 - 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 - 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 3., 4. und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben.
 - in Höhe von 20 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet begonnen wird,
 - in Höhe von weiteren 20 vom Hundert in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sofern dort der Hauptsammler funktionsfähig an die Gemeinde herangeführt worden ist.
 - 3. in Höhe von weiteren **40 vom Hundert** in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sobald dort mit der Herstellung des Ortsentwässerungsnetzes begonnen wurde.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziffer 1. wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil: Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV-L folgende Benutzungsgebühren: Grundgebühren:

für die fixen Vorhaltekosten der Abwasseranlagen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme

Einleitungsgebühren:

Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage einschließlich Behandlung des Abwassers

Entsorgungsgebühren:

Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage einschließlich

Behandlung des Abwassers

- a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 44 Nr. 1)
- b) Grundgebühren für baulich genutzte und an die Abwasseranlage des AZV-L angeschlossene Grundstücke (§ 45 a),
- c) Entsorgungsgebühren für Abwasser aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 44 Nr. 2) und
- d) Entsorgungsgebühren für Abwässer/Fäkalien, die aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben und Dreikammergruben entnommen werden (§ 44 Nr. 3).
- e) Grundgebühren für Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben sowie Kleinkläranlagen (§ 45 b)
- f) Der AZV-L kann für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 46 a erheben.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Einleitungsgebühr (§ 39 a), der Grundgebühr (§ 39 b und e) und der Abwasserreinigungsgebühr (§ 39 c und d) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich

- zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
 - a) Der Eigentümer und der Nutzer können den AZV-L beauftragen, die anfallenden Abwassergebühren direkt gegenüber dem Nutzer des o.g. Grundstücks abzurechnen und diesem die Abwassergebührenbescheide zuzustellen.
 - b) Der Eigentümer und der Nutzer werden jegliche Änderungen hinsichtlich der oben mitgeteilten Angaben gegenüber dem AZV-L umgehend bzw. spätestens innerhalb eines Monats schriftlich anzeigen.
 - c) Zur Zahlung der Forderungen aus den Abwassergebührenbescheiden ist vorrangig der Nutzer des Grundstücks durch Erteilung eines SE-PA-Lastschriftmandates verpflichtet. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, kann der AZV-L die anfallenden Abwassergebühren vom Eigentümer abfordern. Der Eigentümer haftet für durch den Nutzer verursachte Zahlungsausfälle.

§ 41 Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Für Abwasser, das aus Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 42 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 - bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - bei ausschließlicher oder zusätzlicher nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung zusätzlich die dieser entnommene Wassermenge und
 - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV-L hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 9), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) geeignete (geeichte) Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV-L ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 19 Abs. 2 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.

- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht (Absatz 2) nicht nach, erfolgt eine Schätzung des Abwasseranfalls durch den AZV-L. Diese Schätzung orientiert sich an nachstehenden Ansätzen:
 - bei Vorhandensein von Bad und WC: 40 m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
 - bei Vorhandensein eines Bades: 32 m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
 - bei Vorhandensein eines WCs:
 28 m³ pro Jahr
 und pro im Haushalt lebende Person
 - 4. es sind weder Bad noch WC vorhanden: 20 m³ pro Jahr

und pro im Haushalt lebende Person Die Regelungen des § 52 bleiben unberührt.

§ 43 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Dieser Umrechnungsschlüssel ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
 - Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens den in § 42 (3) genannten Pauschalsätzen entsprechen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 47) zu stellen.

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

- für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,03 Euro Einleitungsgebühr,
- für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 7,78 Euro Entsorgungsgebühr,
- 3. für Abwässer/Fäkalien/Klärschlamm, die aus Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden, 38,90 Euro Entsorgungsgebühr.

§ 45 Grundgebühren

Neben den Einleitungsgebühren nach § 41 Abs. 1 für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke sowie nach § 41 Abs. 2 für Fäkalsammelgruben, abflusslose und Mehrkammergruben sowie Kleinkläranlagen werden für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgungsanlagen erhoben.

§ 45 a Grundgebühren nach § 41 Abs. 1

(1) Die Grundgebühr für an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke beträgt bei der Wohnnutzung je Wohneinheit (WE) 9,65 Euro pro Monat.

Als Wohneinheit gilt die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Grundsätzlich erforderlich ist das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume, wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Die WE muss gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang aufweisen.

(2) Für die gewerbliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen wird die Grundgebühr in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße wie folgt erhoben:

_ ----

Zählergröße Grund-				
Dauerdurchfluss nach Q3 (MID) in m³/h	gebühr je Zähler €/Monat			
4-100 m ³	9,65			
101-300 m ³	14,52			
ab 301 m ³	23,02			
	24,79			
	79,68			
	247,89			
	323,14			
	398,39			
	619,72			
	867,61			
	Dauerdurchfluss nach Q3 (MID) in m³/h 4-100 m³ 101-300 m³			

Für die Festlegung der Grundgebühr der Wasserzählergröße Qn 2,5 ist jeweils der Wasserverbrauch des Vorjahres maßgeblich. Bei Neukunden ist im ersten Jahr der angemeldete Wasserverbrauch maßgebend.

Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten bei gemischt genutzten Grundstücken wird ausgegangen, wenn der am Hauswasserzähler ermittelte Jahresverbrauch größer ist, als das Hundertfache der Summe der Wohn- und Gewerbeeinheiten.

- (3) Bei Wohnheimen (insbesondere Seniorenheime, Internate u.ä.) liegt eine Wohneinheit i.S. dieser Satzung vor, wenn Toilette und eine besondere Waschgelegenheit in einer Wohneinheit gegeben sind
- (4) Kleingewerbe in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt.

§ 45 b Grundgebühren nach § 41 Abs. 2

Die Grundgebühr beträgt pro Grube bzw. Kleinkläranlage im Sinne von § 39 e 94,75 Euro je Kalenderjahr.

§ 46 Großeinleiter

Mit Großeinleitern können individuelle Einleitungsverträge abgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Verschmutzungsgrad des angelieferten Abwassers zu berücksichtigen.

§ 46 a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Für Abwasser, das auf Grund seiner Verschmutzung eines erhöhten Behandlungsaufwandes bedarf, als das bei häuslichem Abwasser der Fall ist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben, wenn folgende Konzentrations-Schwellenwerte überschritten werden:
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.300 mg/l
 - Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN) 120 mg/l
 - Phosphor gesamt (Pges) 20 mg/l
- (2) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind die Konzentrationen für CSB, TKN und Pges, die über den in Abs. 1 genannten Schwellenwerten liegen. Alle Parameter werden aus der homogenisierten Probe bestimmt. Alle Parameter werden aus der homogenierter Probe bestimmt.
- (3) Dem AZV-L ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet
- (4) Die für die Starkverschmutzerzuschläge maßgebenden Konzentrationswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Der AZV-L kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Abwassereinleitungen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.
- (5) Die Einleiter k\u00f6nnen eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit dem AZV-L vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgepr\u00fcrt werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben dem AZV-L vorzulegen.

- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 1 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden vom AZV-L festgelegt, der auch die Kosten dafür trägt, insofern nicht ein Fall nach § 9 Abs. 3 vorliegt.
- (7) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 1 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, dem AZV-L die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.
- (8) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

Z = (CCSB - 1.300) * FCSB + (CTKN - 120) * FTKN + (CP - 20) * FP

 $\begin{array}{ll} \text{mit (CCSB} - 1.300) = 0, \ \text{wenn CCSB} & < 1.300 \ \text{mg/l} \\ \text{(CTKN} - 120) & = 0, \ \text{wenn CTKN} & < 120 \ \text{mg/l} \\ \text{(CP} - 20) & = 0, \ \text{wenn CP} & < 20 \ \text{mg/l} \end{array}$

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in Abs. 1 genannten Abwasserinhaltsstoffe. Die Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Zuschlags in €/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den in Abs. 1 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(9) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB: FCSB = 0,000363
 TKN: FTKN = 0,00118
 Pges: FP = 0,00341

(10)Die Starkverschmutzerzuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages in €/m³ erfolgt anhand der in dem betreffenden Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelten Analysenergebnisse. Der insgesamt für den Veranlagungszeitraum zu zahlende Zuschlag in € ergibt sich anhand dieses Starkverschmutzerzuschlages (in €/m³) und der im Veranlagungszeitraum eingeleiteten Abwassermenge in m3. Er wird dem Einleiter nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gesondert in Rechnung gestellt. Zwischen dem Einleiter und dem AZV-L kann eine Abschlagszahlung auf Basis des Starkverschmutzerzuschlages des vorangegangenen Jahres vereinbart werden.

§ 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - im Falle des § 44 Nummer 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalen-

- derjahr (Veranlagungszeitraum) oder vorzeitig mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2. in den Fällen des § 44 Nummer 2 und 3 mit der Anlieferung des Abwassers.
- in den Fällen des § 45 b zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Bei einer vorzeitigen, satzungsgemäßen Außerbetriebnahme der Anlage wird der anteilige Nutzungszeitraum ermittelt.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Abweichend hiervon wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 48 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Nummer 1 sowie § 45 werden jährlich in sechs Raten aufgeteilt. Die Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und ein Sechstel der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und richtet sich hierbei nach den Ansätzen It. § 42 Abs. 3.

§ 48 a Verwaltungshelfer

Der Abwasserzweckverband "Landwasser" ermächtigt die SOWAG mbH, im Namen des Abwasserzweckverbandes "Landwasser" Verwaltungsakte/Abwassergebührenbescheide zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Abwasserzweckverband "Landwasser" verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

6. Teil: Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Sozialklausel

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband ist schriftlich anzuzeigen:
 - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks binnen eines Monats nach rechtskräftigem Eigentumsübergang;
 - die vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen binnen eines Monates nach Inkrafttreten dieser Satzung;
 - 3. die Herstellung eines Grundstücksanschlusses auf der Grundlage der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 binnen eines Monats nach Herstellung des Anschlusses. Anschlüsse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch dem AZV-L nicht schriftlich angezeigt wurde, sind unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
 - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 9) und
 - 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Der Gebührenpflichtige hat unabhängig der Regelungen des Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 erstmalig innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung nachzukommen.
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV-L mitzuteilen:
 - 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 50 Haftung des AZV-L

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV-L nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV-L von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen

derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV-L überlässt,
 - entgegen § 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
 - Abwasser einleitet, dass die gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 6 festgelegten Grenzwerte überschreitet oder die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit gemäß § 7 Abs. 3 nicht erfüllt, sofern nicht Ausnahmeregelungen gemäß § 7 Abs. 5 getroffen wurden,
 - entgegen § 7 Abs. 7 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - entgegen § 7 Abs. 8 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 - entgegen § 7 Abs. 9 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV-Lin öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV-L herstellen lässt,
 - entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV-L herstellt, benutzt oder ändert.
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 - 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV-L herstellt,
 - 11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt.
 - 12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - 13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV-L nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 2,50 Euro bis 1.000,00 Euro belegt werden. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich insbesondere an den wirtschaftlichen und sonstigen Nachteilen, die dem Abwasserbeseitigungspflichtigen durch die den Bußgeldtatbestand begründende Handlung oder Unterlassung entstanden sind.

§ 53 Stundungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen

- (1) Der AZV-L soll bei zu erwartenden sozialen Härten und sonstigen begründeten Fällen öffentlich-rechtliche Forderungen aus den vorgenannten Regelungen stunden. Näheres regelt eine Stundungsrichtlinie des AZV-L.
- (2) Die Regelungen der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

7. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 55 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 22.11.2016 in der letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Oderwitz, 22.09.2021



Michael Görke, Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwassersatzung – AbwS) Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf

Tierart	1 Tier – VE
Pferde Pferde unter 3 Jahren Pferde 3 Jahre alt oder älter	0,70 1,10
Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt Zuchtbullen Zugochsen Kühe, Färsen, Masttiere	0,30 0,70 1,20 1,20 1,00

Schafe Schafe unter 1 Jahr Schafe 1 Jahr und älter	0,05 0,10
Ziegen	0,08
Schweine	0,00
Ferkel Läufer Zuchtschweine Mastschweine	0,02 0,06 0,33 0,16
Geflügel Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Zuchtenten Zuchtputen Zuchtgänse Jungmasthühner Junghennen Mastenten Mastputen Mastgänse	0,04 0,04 0,04 0,0017 0,0017 0,0033 0,0067 0,0067

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 22,09,2021





Michael Görke, Verbandsvorsitzender

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Landwasser" – 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.06.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542)), in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist) hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 21.09.2021 nachfolgende 1.Änderungssatzung zur

Verbandssatzung

vom 16.06.2020 beschlossen.

Artikel 1:

Der § 4, Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder, Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung i. S. d. § 50 SächsWG zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 2:

Der § 7, Zuständigkeit der Verbandsversammlung, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,

Ziffer 6 wird ergänzt:

6. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

Artikel 3:

Der § 9, Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung, Absätze 3, 5 und 8 Satz 3 werden wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Absatz 5 entfällt:

(5) entfällt

Absatz 8, Satz 3 wird wie folgt geändert:

(8) ... Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

Artikel 4:

Der § 16 b, Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, wird wie folgt geändert:

b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,00 €,

Artikel 5:

Der § 24, Jahresabschluss, Prüfung, wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Im Übrigen finden bezüglich der örtlichen Rechnungsprüfung die Vorschriften des § 88 C der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 6:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Oderwitz, 22.09.2021



Michael Görke, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 22,09,2021



Michael Görke, Verbandsvorsitzender

NICHTAMTLICHER TEIL Aus der Verwaltung

In eigener Sache

Schuleintritt 2021

Den Sponsoren ein großes Dankeschön

Am 04. September 2021 war die Schuleintrittsfeier und 52 Kinder sahen dem Schulanfang mit viel Freude entgegen.

Für die Kinder und auch für die Eltern ist es ein großes Ereignis.

Zum Schuleintritt gehört natürlich auch eine Zuckertüte, die den Beginn des neuen Lebensabschnittes etwas versüßen soll.

Wie jedes Jahr wurden die Tüten wieder einheitlich von der Gemeinde bereitgestellt und mit Dingen, wie z.B. Schulutensilien, Sportbeutel, Trinkflasche, Ranzenlicht, Süßigkeiten, Müsli sowie der Gutschein zur einjährigen kostenlosen Nutzung unserer Bibliothek, gefüllt.

Neben unseren eigenen Ausgaben bekommen wir dabei auch seit vielen Jahren Unterstützung von Sponsoren, bei denen wir uns auf diesem Wege ganz herzlich bedanken.

Das große Dankeschön geht an

- Berthold-Mühle
- Brückner & Nitschke OHG
- Domschke Straßen- und Tiefbau
- Eichler GmbH & Co. KG
- Feuerwehr-Förderverein Oberoderwitz
- Kathleen Schokoladenfabrik
- Laufhaus Oderwitz

für die schönen Ideen und Überraschungen.

Traditionsgemäß werden wir diese schöne Geste der Gemeinde im Sinne der Schulanfänger auch in den nächsten Jahren beibehalten.



Foto: Gemeinde

Vorankündigung

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier findet am Donnerstag, dem 09. Dezember 2021, im Sportlerheim statt. Den Programmablauf und nähere Informationen erhalten Sie im nächsten Amtsblatt.

Ich lade dazu alle Seniorinnen und Senioren sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ganz herzlich ein und bitte Sie, sich diesen Termin schon vorzumerken für ein paar besinnliche und gemütliche Stunden in der Adventszeit.

Ihr Bürgermeister Cornelius Stempel

MITTEILUNGEN UND INFORMA-TIONEN AUS DEN SACHGEBIETEN

Hauptamt

Praktikant



Foto: Gemeinde

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres können wir in der Verwaltung auch wieder einen Fachoberschüler als Praktikant willkommen heißen. Herr Alex Böhme aus Oderwitz wird uns hier in der Gemeinde für ein Jahr vom 06. September 2021 bis 15. Juli 2022 blockweise tatkräftig unterstützen.

<u>Bundes-</u> <u>freiwilligendienst</u>



In der Gemeinde Oderwitz

Zeit, das Richtige z

ist ab 01.01.2022 für den Einsatz im Bauhof,

Bereich Natur und Umwelt eine

Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes

zu besetzen.

Der Dienst kann von Männern und Frauen jeden Alters in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung bei Frau Erbe (Telefon 035842 223-20) oder unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Interessenten werden aufgefordert, sich bei der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Hauptamt, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, Telefon 035842 22320 oder per E-Mail an hauptamt@oderwitz.de zu melden.

Sekretariat des Bürgermeisters

Badesaison 2021

Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer, liebe Badegäste,

ein anfangs sehr schöner, aber durchwachsener Sommer ist zu Ende gegangen.

Eröffnet wurde der Badebetrieb in unserem Volksbad am 07.06.2021 und am 31.08.2021 endete die diesjährige Badesaison.

Auch in diesem Jahr geht ein herzlicher Dank an die Firma Schokoladenfabrik Kathleen für die alljährliche unentgeltliche Bereitstellung des Badewassers.

Hier ein paar Fakten und Zahlen:

Die Versorgung der Badegäste übernahm auch dieses Jahr wieder die Firma Partyservice und Wurstladen Wagner aus Mittelherwigsdorf.

Insgesamt konnten wir in diesem Jahr 8.725 Gäste begrüßen. Im sonnigen und trockenen Juni nutzten 3.937 Gäste die langanhaltende Sonne. Im Juli waren es 3.129 Besucher. Im August war das Wetter leider nicht auf unserer Seite, wir konnten nur 1.659 Badegäste verzeichnen. Die höchst gemessene Wassertemperatur betrug 26 °C und die höchst gemessene Außentemperatur im Bad betrug 32 °C.

Ordnungsamt

Baumfällgenehmigungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **ab 01. Oktober 2021 bis zum 28. Februar 2022** die Möglichkeit besteht, Bäume zu fällen und andere Gehölze zu entfernen. Der dazu erforderliche Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Ordnungsamt, zu stellen.

Ein entsprechender Antrag ist für Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken und Baumweiden nicht erforderlich. Es ist grundsätzlich verboten, in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** Fällarbeiten durchzuführen.

Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Details können Sie in der Baumschutzsatzung der Gemeinde Oderwitz nachlesen.

Diese finden Sie auf der Internetseite unserer Gemeinde unter Bürgerservice/Ortsrecht.

Sachgebiet Kita

Die Sommerferien sind vorbei und im neuen Schuljahr sind schon die ersten Wochen vergangen. Anlass, um einen Überblick über die aktuellen Schülerzahlen sowie die Belegung der Kindertagesstätten zu geben.

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden an der

Grundschule "Max Langer" 167 Schüler Pestalozzi-Oberschule 284 Schüler

beschult.

Information über die Belegung der Kindertagesstätten im September 2021

60 Kita "Knirpsenland", 101 Kita "Märchenland"

168 Schulhort "Max Langer"

4 Kindertagespflege Frau Skulteti

Öffentlichkeitsarbeit

Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer,

analog der Vorjahre bitten wir Sie wieder um Mitteilung Ihrer Veranstaltungen für das kommende Jahr.

Aufstellung des Veranstaltungskalenders 2022

Aufruf an alle Vereine und Organisationen zur Erstellung des Veranstaltungskalenders 2022

Zur Aufstellung des neuen Veranstaltungskalenders möchten wir Sie bitten uns Ihre Veranstaltungen schriftlich mit nachfolgender Tabelle oder per E-Mail an buergeramt@oderwitz.de bis zum 31.10.2021 mitzuteilen. Der Veranstaltungskalender wird nach Ihren Rückmeldungen von uns erstellt. Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen.

Veranstaltungskalender 2022

Wochentag, Datum	Veranstalter/Verein	Bezeichnung Veranstaltung	Veranstaltungsort

Kontaktdaten:	E-Mail-Adresse:
Name:	
Telefonnummer:	Datum, Unterschrift

Bauamt

Baumaßnahmen



Im September konnte die Gemeinde Oderwitz die letzten Arbeiten an der Außenanlage der Kita Knirpsenland abschließen.

So wurde unter anderem der Zaun um die Schaukeln erneuert und das Gartenhaus fertiggestellt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Gewerbeamt

Gewerbe - aktuell

Wir gratulieren allen ungenannten Gewerbetreibenden herzlich und wünschen alles Gute, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und weiterhin viel Erfolg.

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt **nur**, wenn die entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gewerbetreibenden vorliegt. Bereits erteilte Einverständniserklärungen behalten ihre Gültigkeit, können aber jederzeit widerrufen werden.

GEBURTSTAGS-JUBILARE

Die Gemeinde gratuliert **allen** Jubilaren, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern auf das Herzlichste! Natürlich auch denen, die aus persönlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Wir wünschen für die weiteren Lebensjahre alles erdenklich Gute, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude.

- am 01.10. Herr **Tietze**, **Jürgen** zum 80. Geburtstag Otto-Buchwitz-Straße 22
- am 06.10. Herr **Adam, Volker** zum 75. Geburtstag Neue Straße 6
- am 16.10. Frau **Steudtner**, **Helga** zum 80. Geburtstag Bachweg 17



Einwilligung

zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Gemäß § 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes setzt die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Einwilligung des Betroffenen voraus.

□ zur Geburt von			
Name, Vorname			
Geburtsmonat			
Einwilligung muss durch den Sorgeberechtigten erfolgen!)			
☐ zum Altersjubiläum im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz			
Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass anlässlich meines persönlichen Altersjubiläums ab frühestens 70., 75., 80., 85., 90., 100. und jedem weiteren Geburtstag, eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz erfolgen kann. (Veröffentlicht wird: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Jubiläum)			
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Wohnanschrift			
□ zum Sterbefall			
Name, Vorname			
Sterbemonat			
(kann auch von den Angehörigen ausgefüllt werden)			

Zutreffendes bitte ausfüllen!

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig und kann jederzeit widerrufen werden.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an eine andere Stelle (z. B. Lokalpresse, Banken, Versicherungen u.a.) wird nicht gestattet.

Datum Unterschrift

Bitte zurück an: Gemeindeverwaltung Oderwitz

Einwohnermeldeamt Straße der Republik 54 02791 Oderwitz

Abfallentsorgung

Abfuhrtermine für Oktober 2021

Restmüll 13.10.2021 27.10.2021

Bioabfall 06.10.2021 20.10.2021

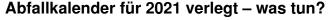
03.11.2021

Blaue Tonne 08.10.2021

Gelbe Tonne

OT Niederoderwitz 19.10.2021 OT Oberoderwitz 18.10.2021

- Bereitstellung wie immer -



Unter **www.abfallkalender-loebau-zittau.de** finden Sie alle Termine für Ihren Ort auf einen Blick.

Achtung! Das Schadstoffmobil kommt:

OT Niederoderwitz

am 28.10.2021 09.30-10.30 Uhr

Containerstandort am Sportplatz

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN EINRICHTUNGEN

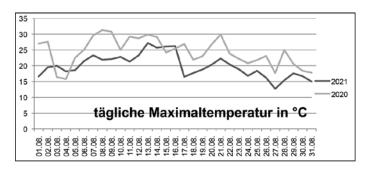
Wetterkabinett

Wetterstatistik

Die tägliche Maximaltemperatur im Monat August 2021 lag fast täglich unter der Höchst-



temperatur vom Jahr 2020. Im August 2021 hatten wir 164,3 h Sonne, im Jahr 2020 waren es 236,9 h Sonnenstunden.



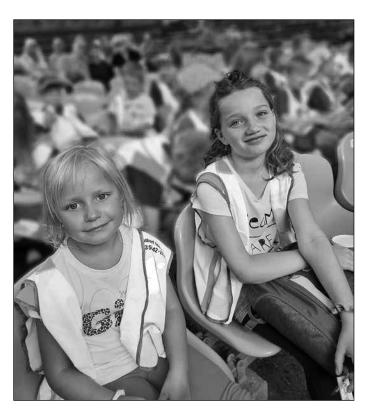
Kindereinrichtungen/Schulen

Sommerferienerlebnisse im Hort



Dieses Jahr freuten wir uns ganz besonders auf die Sommerferien, denn das Schuljahr war sehr lang und außergewöhnlich. Die erste Ferienwoche startete sehr freundlich mit viel Sonnenschein und wir konnten drei Mal unser schönes Freibad besuchen. Das Wasser war angenehm temperiert, deshalb waren wir gar nicht aus dem Wasser raus zu bekommen.

Ein Höhepunkt in der ersten Ferienwoche war der Besuch der Waldbühne Jonsdorf, dort gab es wieder viel Spaß und Action zu erleben. Warum die Bienen und Insekten so wichtige Tiere sind, erklärte uns Frau Schmalfuß.



Waldbühne



Wir nehmen die Insekten genau unter die Lupe.

Doch schon ab der zweiten Ferienwoche spielte das Wetter nicht mehr ganz so mit, trotzdem war unsere Laune gut und wir erlebten einen spannenden Vormittag im "Zirkus Applaudino". Das Wetter besserte sich und wir wanderten auf Karasek's Spuren.



Karasekweg





In der dritten Ferienwoche war der Sommer zurück und wir genossen unsere Zeit im Bad. Auch die Wanderung im Zittauer Gebirge hat uns sehr gut gefallen.



Ab der vierten Ferienwoche wurde der Regenschirm zum festen Ausrüstungsutensil.



Baden in unserem Freibad war dadurch nicht mehr möglich. Dafür hatten wir Zeit wieder einmal ausgiebig zu spielen, die Seele baumeln zu lassen, die Bücherei zu besuchen, den ADAC Fahrrad Parkour zu meistern, Wettspiele in der Turnhalle durchzuführen, Nonsens Spiele und einen Kinotag zu erleben.





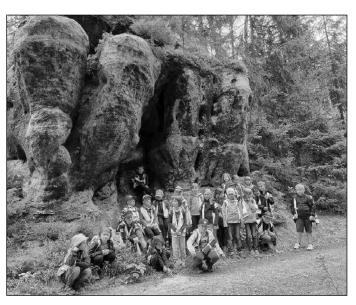
Unseren Ausflug zur Feuerwehr in Oberoderwitz ließen wir uns aber dennoch nicht entgehen. Herr Wehder und Herr Neumann erklärten uns, wie wichtig die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr ist. Am Ende gab es sogar noch eine kleine Überraschung. Dafür möchten wir Danke sagen.



Wenn doch mal die Sonne schien, wanderten wir über die Bleichteiche auf unseren beliebten Spitzberg, wo wir köstlich zu Mittag essen durften. Auch die Wanderung von Lückendorf nach Oybin über den Scharfenstein fiel zum Glück nicht ins Wasser und wir picknickten zünftig im Wald.







So vergingen auch in diesem Jahr die Sommerferien wieder viel zu schnell.

Pünktlich zum Schuleintritt war auch der Sommer zurück und wir wünschen allen Schulanfängerinnen und Schulanfängern alles Gute zur Einschulung und freuen uns auf eine schöne Zeit im Hort mit Euch.

Für die Ausgestaltung unseres neuen Hortzimmers möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn Horn bedanken, der uns 3 wunderschöne Holzbretter für unsere Wandgestaltung zur Verfügung gestellt hat.



Auch von unserem Bauwagen, gibt es Neuigkeiten zu berichten.

Die Malerarbeiten und Verschönerungen im Innenbereich des Bauwagens konnten Dank der fleißigen Hilfe von Herrn Worm und Herrn Müller abgeschlossen werden. Ein großes Dankeschön! Die Farbe sponserte uns die Firma Busch, dafür möchten wir uns ebenfalls herzlich bedanken.





Fotos: Schulhort

Unsere fleißigen Maler bei der Arbeit. Als nächstes Projekt soll der Fußboden erneuert werden.

Altpapiersammlung im Schulhort "Max Langer"

Unsere **Altpapiersammlung vom 12. bis 14.10.2021** wird genau wie im Frühjahr, auf dem Parkplatz vor dem Hort, Scheringerstraße 11



stattfinden. Dort wird ein Altpapiercontainer aufgestellt. Wir bitten die Eltern und alle fleißigen Sammlerinnen und Sammler, dass Altpapier zu uns in den Container zu bringen.

Bitte rufen Sie an 035842 33929, wenn es Ihnen nicht möglich ist, die gesammelten Altstoffe in den Hort zu liefern. Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe!

die Hortkinder und das Hortteam

Ortsgeschichte

Erinnerungen

So mancher wird sich beim Betrachten der zwei Gemeindeschaukästen über das Thema "ehemalige Gaststätten" in Oderwitz, an die Eine oder Andere erinnern. Es gab aber auch viele Handels- und Gewerbebetriebe die in Vergessenheit geraten.

Einer davon ist die ehemalige Bäckerei des Bäckermeisters Johann Gotthelf Eifler, die im heutigen Haus Kirchstraße 6 von 1869 bis 1907 betrieben wurde. Das Haus ist kaum sichtbar, hinter der Modelleisenbahnausstellung Kirchstraße 8.



Ehemalige Bäckerei Eifler, später Steinmetzbetrieb.

Quellen dafür gibt es in den Dokumenten des Verstorbenen Bäckermeisters Karl-Heinz Henke und in den Aussagen und Dokumenten des Steinmetzmeisters Frank Brückner.

Übrigens hat danach im selben Haus im Jahre 1933 Max Dutschke einen Steinmetzbetrieb eröffnet in dem auch später sein Schwiegersohn Hans Brückner arbeitete. 1965 übernahm Steinmetzmeister Frank Brückner den großväterlichen Steinmetzbetrieb, den er 2009 beendete. Das Gebäude wurde Wohnhaus.

Die Arbeitsgemeinschaft Ortgeschichte stellt immer wieder solche Erinnerungen fest.

So wurden auch die bisherigen Oderwitzer Gaststätten erfasst und dankenswert von Dr. Karl Heinz Erdmann in mühevoller Arbeit bearbeitet. Im August wurden die Oberoderwitzer Gaststätten in den **Gemeindeschaukästen** gezeigt. In den Folgemonaten werden die ehemaligen Gaststätten von Mittel- und von Niederoderwitz ausgestellt.

Klaus Reichel, AG Ortsgeschichte

KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung in euch!" 1. Petr 3,15

Liebe Kirchgemeindemitglieder und Kirchenzugewandte,

der Oktober als Monat der Reformation bringt mich wieder zum Nach-

denken über die langfristige Strategie und Pläne. Was ist meine kirchliche Erwartung vor Ort, was war "die erste Liebe" (Offb 2,4), die wir möglicherweise ver-





nachlässigt oder gar vergessen haben, und was wollen wir jetzt wegen ihr ändern und für sie wieder tun? Zu diesem Nachdenken brachte mich auch ein Buch, das ich dieses Jahr von meinem Freund bekommen habe: Die Benedikt-Option: eine Strategie für Christen in einer nachchristlichen Gesellschaft von Rod Dreher. Seit 2017 sorgt dieses Buch für Furore und für spannende Diskussionen in vielen Kirchen der USA und es hat sich schon die Abkürzung für Dreher's Konzept etabliert: BenOp. Im Jahr 2018 wurde das Buch vom katholischen Femedienverlag in der deutschen Übersetzung von Tobias Klein herausgebracht.

Viele Lösungsvorschläge Dreher's kann man in Europa nicht einfach so übernehmen und viele Urteile sorgen bei liberalen Christen wiederum für Empörungen. Eins musste ich dank dem Autor aber einsehen: im Westen - sowohl in den USA als auch in Europa - kann man keine große Billigung oder Unterstützung der christlichen Kultur und der christlichen Werte mehr in der großen Politik erwarten. In der großen Politik hat es das Christentum im Westen nämlich verloren. Was sich lohnt, ist eine Bildung kleinerer Gemeinschaften vor Ort, die zusammenhalten und die für Stabilität und Belebung der Gemeinschaft vor Ort sorgen. Vom gro-Ben allgemeinen Topf und von der allgemeinen Masse kann man nichts mehr erwarten. Was sich doch lohnt, ist Mut, Treue, gegenseitige Liebe (Verbundenheit) und alle weiteren Tugenden und Werte, die man in Aufbau der Kultur vor Ort investiert. Dreher gehört eher zu den amerikanischen Werte-Konservativen und legt Wert auf das ursprünglich christliche. In den protestantischen Kreisen Europas wird er dafür kritisiert. Jeder muss letztendlich bei sich selbst entscheiden, was ihm nüchtern und realistisch zu sein scheint und was eher an berauschende Träume erinnert. Dreher scheint mir eher auf der realistischeren und nüchterneren Seite zu stehen. Zwei Bilder bringt er zum Schluss mit und stellt uns als Inspiration vor Augen: das Bild der Arche Noahs und das Bild der belebenden Wasserquelle. Beide Bilder zählen auch für mich, wenn ich an das Wesentliche der Kirche vor Ort denke, als bewegend. Auf den ersten Blick kann uns die Arche Noahs als etwas zu enges und kleines vorkommen, aber als Schutz und Rettungsboot dient sie perfekt. Und die Wasserquelle als Symbol der Wiederbelebung und Erfrischung passt auch sehr gut zu dem, was ich von meiner Kirchgemeinde erwarte. Wenn wir für den Zusammenhalt, den Schutz, für Wiederbelebung und Erfrischung vor Ort sorgen, ist von uns damit schon sehr viel geholfen! Diese Investition vor Ort lohnt sich und wird sich sicherlich weiterhin lohnen. Es klingt doch hoffnungsvoll!

Wir laden Sie und Euch sehr herzlich zum Gemeindeleben auch in dieser Jahreszeit ein!

Ihr und Euer Pfr. Adam Balcar

Der Monatsspruch für Oktober steht bei Hebräer 10,24:

Lasst uns aufeinander achthaben und einander ansporen zur Liebe und zu guten Werken. Hebräer 10,24

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Gemeinde:

10.10. 10.30 Uhr	Gottesdienst
17.10. 17.00 Uhr	in der Kirche Oberoderwitz Gottesdienst zur Kirchweih
17.10. 17.00 0111	in der Kirche Niederoderwitz
24.10. 10.30 Uhr	Familiengottesdienst
04 40 40 00 116	mit dem Zirkus Applaudino
31.10. 10.30 Uhr	Reformationsgottesdienst in der Kirche Mittelherwigsdorf

... und zu den weiteren Veranstaltungen:

20.10. 14.00 Uhr

Seniorenkreis Oberoderwitz
und Niederoderwitz
im Pfarrhaus Niederoderwitz
mit Herrn Ullrich, Diakonie

Genauere Informationen finden Sie in den Schaukästen und auf der Internetseite www.kirche-oderwitzmittelherwigsdorf.de

Spendenaktion Kirche Niederoderwitz und Kirche Oberoderwitz

Kontoinhaber:

Kirchenbezirk Bautzen – Kassenverwaltung IBAN: DE09 3506 0190 1681 2091 03

Verwendung: RT – 3213 – Kirche Niederoderwitz Verwendung: RT – 3213 – Kirche Oberoderwitz –

Allgemein

Verwendung: RT – 3213 – Kirche Oberoderwitz –

Sanierung

www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Katholische Pfarrgemeinden Leutersdorf, Ebersbach-Neugersdorf und Oppach

Katholisches Pfarramt

Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf Telefon 03586 386250, Fax 03586 408534 Mobil: 0152 54150752, E-Mail: pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf: Dienstag und Donnerstag 10.00-17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gottesdienstordnung Oktober

Samstag 17.30 Uhr Hl. Messe

Kath. Kirche in Oppach

(40 Personen)

17.30 Uhr Wortgottesdienst

Kapelle in Großschönau

(20 Personen)

Sonntag	09.00 Uhr	HI. Messe Kath. Kirche in Ebersbach/Sa. (40 Personen)
	10.30 Uhr	HI. Messe
		Kath. Kirche in Leutersdorf
		(50 Personen)
Dienstag	18.00 Uhr	Hl. Messe – Oppach
Mittwoch	09.00 Uhr	Hl. Messe – Großschönau
Donnerstag	09.00 Uhr	Hl. Messe – Ebersbach/Sa.
Freitag	18.00 Uhr	HI. Messe – Leutersdorf

Besondere Gottesdienste

So., 09.10. 09.00 Uhr Hl. Messe zum Kirchweihfest (07.10.1934) in Ebersbach anschließend gemütliches Beisammensein

Gräbersegnung

•	•	
Sa., 30.10.	14.00 Uhr	Oberoderwitz
		Herr Hillebrand
	15.00 Uhr	Eibau
		Herr Hillebrand
	15.00 Uhr	Neusalza-Spremberg
		Herr Pf. Styra
	16.00 Uhr	Oppach
		Herr Pf. Styra
So., 31.10.	11.30 Uhr	Leutersdorf
		Herr Pf. Styra
	14.00 Uhr	Ebersbach/Sa.
		Herr Pf. Styra
	15.00 Uhr	Neugersdorf
		Herr Pf. Styra
	15.00 Uhr	Taubenheim/Spree
		Herr Feichtinger

VEREINE BERICHTEN

Einladung zum Zusammentreffen der Vereine am 12. Oktober 2021

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Vereine, aktuell sind es nach wie vor coronabedingt schwere Zeiten für Ihre Vereine. Leider musste der letzte vereinbarte Termin verschoben werden, jedoch möchte die Gemeinde Oderwitz Sie dahingehend weiterhin unterstützen, für das restliche Jahr 2021 und das kommende Jahr 2022 gut gewappnet zu sein. Dazu findet am 12. Oktober 2021, um 18.00 Uhr, ein Informationsgespräch im Ratssaal der Gemeindeverwaltung statt. Zu Gast wird der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Stephan Meyer sein.

Zwei Tagesordnungspunkte sind angesetzt:

- Herr Dr. Meyer referiert zu Hilfsmaßnahmen für Ihre Vereine – woher bekommt der Verein aktuell eine finanzielle Unterstützung?
- 2) Veranstaltungsplan 2022, wichtige Informationen

Wir bitten um vorherige Anmeldung und freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.



Erfinderkiste stellt ihre Inhalte in Potsdam vor

Die Arbeit unserer Erfinderkiste hat bereits den ein oder anderen schon mal beeindruckt.

Vielleicht auch deswegen, weil man spürt, wie viel Engagement und Herzblut in dem Konzept steckt.

Durchhaltevermögen, Kraft und Kreativität sind stets aufzubringen, damit sich alles dreht und am Laufen bleibt

Umso dankenswerter ist es, wenn man unsere Arbeit wertschätzt. Durch die IHK Zittau, Herrn Tamme, wurden wir nominiert für den Unternehmerpreis 2021 – in der Kategorie: Verein des Jahres 2021 in Sachsen. Bereits in der Vorauswahl wurde die Jury auf uns aufmerksam und lud uns – gemeinsam mit einem weiteren Verein – nach Potsdam ins Kongresshotel Am Luftschiffhafen ein.

Dort galt es, unsere Arbeit vorzustellen und inhaltlich zu präsentieren. Wir berichteten von der ganz normalen Arbeit im Kinderhaus, wo man im zweiten Blick schon erkennt, wie vielfältig sie ist, durch verschiedene Aktivitäten und Ansätze, die unsere Arbeit beflügeln und besonders machen.

Dann widmeten wir uns dem anderen Aspekt unserer Vereinsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die wir in der Erfinderkiste anbieten. Mit der Vorstellung anhand einer Power-Point-Präsentation erklärten wir unsere Arbeit, berichteten wir von unserem Bündnis und erläuterten unsere verschiedensten Ansätze, die wir mit Leidenschaft verfolgen. Wichtig dabei ist uns immer, dass wir als Team einheitliche Ziele und Visionen verfolgen und uns diese von außen nicht zerreden lassen. Es funktioniert nur, wenn wir als Einheit fungieren. Eine Fachjury aus 25 Jurorinnen und Juroren stellte im Anschluss Fragen, sprach Bewunderung und Anerkennung aus und machte uns Mut, weiterhin dieses Ziel zu verfolgen.

Im November wird nun bekannt gegeben, wer von beiden nominierten Vereinen als Sieger hervor gegangen ist. Wir hoffen, wir konnten überzeugen, wie wichtig unsere Arbeit ist und wie wertvoll die Ergebnisse sind, die nicht nur in unserem gesellschaftlichen Zusammenleben messbar sind, sondern auch vielen Kindern individuell in ihrer Entwicklung Unterstützung gegeben haben.

Drückt uns die Daumen, dass uns die Jury ihre Zustimmung erteilt.

Auf bald mal wieder in der Erfinderkiste oder im Waldhäusl Kinderhaus.

Vorstand des Vereins mit Team Waldhäusl und Team Erfinderkiste



FABMOBIL

Das fahrende Kunst-, Technik und Kulturangebot rollt in die Erfinderkiste Oderwitz

Das Fabmobil kommt in die

Erfinderkiste...

... steigt ein und seid dabei!

WAS ist das?

Ein Doppelstockbus voll digitaler Technik, 3D Druck, Virtual Reality, Robotik und Programmierung...

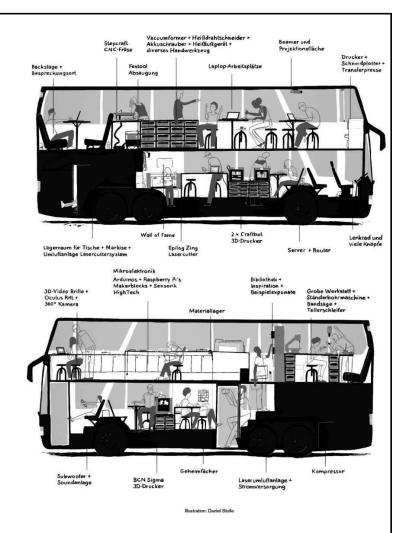
WANN?

in der 1. (Herbst-)Ferienwoche: Mo.,18.10. ab 10:00 Uhr Die., 19.10. ab 9:30 Uhr Mi., 20.10. ab 9:30 Uhr

WO?



Straße der Republik 68 a 02791 Oderwitz



Fabmobil in den Herbstferien in der Erfinderkiste

Seit Jahren tourt das Fabmobil als fahrendes Kunst-, Kultur- und Zukunftslabor durch die

Oberlausitz. Ausgestattet mit Digitaltechnik und Werkzeugmaschinen macht der Doppelstockbus

vom

18.10.- 20.10.2021 in der Erfinderkiste

Halt und bietet interessierten Kindern und Jugendlichen Creative Technologies an. Möglich ist 3-D-Druck, sich auszuprobieren im Programmieren, spannende zeitgenössische Erlebnisformate erkunden und vieles mehr. Ihr seid herzlich eingeladen, die Möglichkeiten des Fabmobil's zu nutzen und euch selber 3 schöne Herbstferien-Tage zu gestalten. Wir freuen uns auf interessierte Tüftler, Forscher und Denker!

Euer Team Erfinderkiste



Die Leineweber-**Vereinsleute**



hallo@lernwerkstatt-oderwitz.de

... konnten seit den frühen Sommermonaten interessante Begegnungen mit deutschen und tschechischen Kindern anbieten. Möglich wurden diese Kontakte über eine interaktive Tafel.

Das Projekt "Tandem - internationaler Jugendaustausch" aus Regensburg, bei welchem wir inhaltliche Themen und Materialgelder beantragten, bewilligte uns diese Technik, die wir nun wöchentlich zum Einsatz bringen. So haben die Kinder die Möglichkeit, sich wenigstens online zu treffen - denn gegenseitige Präsenz-Besuche gestalten sich noch immer schwierig.



Die Kinder stellten sich schnell auf die Technik ein, es wurde getanzt, gesungen und gelacht. Und gegenseitige Grüße und Wünsche verschickt. Unterstützung erhielten wir von einer Muttersprachlerin, die den Kindern half, wenn Zeichen und Erklärungen nicht reichten. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Erfinderkiste durchgeführt, deren Räumlichkeiten wir nutzen durften. Vielen Dank für die Förderung des Projekts, denn ohne eine solche Projektförderung ständen unsere Besuche/ Kontakte noch lange auf der Warteliste.

Und die Kinder: Die haben diese Herausforderungen bestens gemeistert. Und zusätzlich konnte ein wichtiger Baustein angeboten werden: Umgang mit digitalen Medien.

Verein Leinweber Oderwitz

Der Kulturverein lädt ein ...



... zum Weihnachtsmarkt am 1. Adventswochenende vom 27. bis 28. November 2021 (vorbehaltlich der dann gegenwärtigen Corona-Situation). Bitte im Kalender vormerken – genauere Informationen folgen im nächsten Amtsblatt.



Der Kretscham Verein und die Hillersche Villa laden am 15.10.2021 zum Mandaujazz-Festival

Bereits zum vierten Mal laden die beiden Vereine zu einem Konzert in den altehrwürdigen Saal des Kretscham in Niederoderwitz. Am 15.10.2021, ab 20.00 Uhr können Sie die Band Still In The Woods und im Anschluss DJ Team Buzz J. and the Prince of Saturn erleben. Europaweit gefeiert ist Still In The Woods eine paradoxe Meditation mitten auf der Tanzfläche. Ehrliches. anspruchsvolles Songwriting mischt sich mit energetischen Hip-Hop Grooves, jazzy Harmonien und melancholischen Post-Rock-Sounds - getragen von Anna Hauss' Stimme, die eine beeindruckende emotionale Vielschichtigkeit offenbart.

Mit ihren Alben "Rootless Tree" und "Flying Waves" waren sie in ganz Deutschland und in zahlreichen Ländern Europas ausgiebig auf Tour. Hochgelobt vom ZEITmagazin und vom WDR gekürt zum Album der Woche WDR dürfen wir wieder einen der Höhepunkte des Mandaujazz Festivals in Oderwitz erwarten.

Zur Aftershowparty legen Buzz J. and the Prince of Saturn eine ausgefeilte Fusion aus Jazz, Funk, Disco, Afrobeats, Dub, elektronischer und Weltmusik auf. Gespielt wird selbstverständlich ausschließlich Vinyl! In ihrer Wahlheimat Dresden ist das DJ-Duo mit ihrer Partyreihe "Jazzheavens" mittlerweile stadtbekannt, wobei ihre Namen ebenso eng mit dem DAVE Festival verbunden sind. Zumindest für den gebürtigen Zittauer Ike, der seit 1994 Platten auflegt, dürfte das Mandaujazz wohl ein Heimspiel werden.

Karten im Vorverkauf gibt es für 11,00 € in der Sprossachse und in der Filiale der Schuster Bäckerei an der B96. Onlinetickets sind auf www.mandaujazz.de erhältlich. An der Abendkasse kostet der Eintritt 15,00 €.

Alle Informationen zum Festival und notwendigen Hy-

Alle Informationen zum Festival und notwendigen Hygienemaßnamen finden sie auf www.mandaujazz.de Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Oderwitzer Fußballer ziehen in die nächste Pokalrunde ein



Die mit Spannung erwartete Partie des FSV Oderwitz gegen Roter Stern Leipzig (Landesklasse Nord) in der 2. Runde des Sachsenpokals am 5. September war eine klare Angelegenheit. Auch wenn die Anspannung der Oderwitzer Jungs den reichlich 500 Zuschauern (davon ca. 100 aus Leipzig) im GoldenGates Sportpark deutlich anzumerken war, erwischten die Gäste den besseren Start und gingen folgerichtig nach 10 Minuten durch Sachse in Führung. Oderwitz schüttelte sich kurz und kam durch Toptorjäger Wieckiewicz zum Ausgleich (14.). Damit schien der Bann gebrochen und Oderwitz erspielte sich weitere Chancen und Tore ohne wirklich Gefahr zu laufen, selbst wieder ein Gegentor zu kassieren. Bereits zur Halbzeit war "die Messe gelesen" und Oderwitz erhöhte durch Wieckiewicz (20., 36., 44.) und Kapitän Dietrich (45.) zur verdienten 5:1 Pausenführung. In der 2. Halbzeit war dann der Dampf ein wenig raus. Jedoch verfiel man nicht wie Sebnitz (Ligakonkurrent führte zur HZ 3:0 und verlor noch 5:3) die Woche zuvor in den Verwaltungsmodus, sondern erhöhte noch durch Hoinko (54.) und durch den 5.(!) Treffer Wieckiewicz's (84.) zum 7:1-Endstand. Somit spielt man in der 3. Pokalrunde gegen die von Enrico Kern (spielte u.a. für Erzgebirge Aue und Hansa Rostock) trainierte Mannschaft des FC 1910 Lößnitz (Sachsenliga) aus dem Erzgebirge. Ob man auch dann wieder an die Pokalsensation aus 2017/18 (Oderwitz gewann im Achtelfinale gegen Lößnitz im Elfmeterschießen) anknüpfen kann, bleibt abzuwarten.

Unser ausdrücklicher Dank gilt, bei der als störanfälliges Spiel eingestuften Partie, ausdrücklich der Gemeinde Oderwitz, dem SFV und seinem Sicherheitsbeauftragten, der Polizei und ihrer professionellen Sicherheitsberatung, dem Sicherheitsdienst HSD aus Zittau, der FFw Oderwitz, dem DRK, dem Oderwitzer Reitverein und allen vereinsinternen und -externen Helfern die für einen zumeist reibungslosen Ablauf sorgten. Hoffen wir auf ein erneutes Fußballspektakel im GoldenGates Sportpark am 9. Oktober. Anstoß wird abermals um 14.00 Uhr sein.

Der Vorstand



So schön war das Piratenfest im Gründel



Am Sonntag, 12. September 2021, strandeten Piraten in unserem schönen Gründel. Ihr Schiff "Margarete" wurde an den

Strand des Neufeldenwassers gespült und sofort nutzten die Piraten diesen tollen Platz für eine große Party! Die Gründel-Piratinnen führten zur Eröffnung einen coolen Tanz auf und konnten sich dann gleich mit einem leckeren Bauernhof Eis abkühlen.

Die Crew aus der Kombüse zauberte Leckereien für Groß und Klein und zum Glück waren auch noch einige Fässer Menschel Limo und Landskron Bier mit an Bord, sodass niemand Hunger und Durst leiden musste!

Frisch gestärkt ließen sich die Piraten vielfältige Aufgaben für ihre kleinen Gäste einfallen: An den Kreativständen wurden schöne Piratentücher und Fernrohre gestaltet, in der Werft sägten und klebten die Jung-Piraten kleine Segelschiffe, die sie dann gleich in der Wasserbahn schwimmen lassen konnten. Ein gutes Auge brauchten die Kinder beim Zielwerfen bei der Fütterung unserer Seeungeheuer! Wer viel Geduld mitbrachte, konnte im Sand des Gründelstrandes Muscheln oder

kleine Goldschätze finden und alle größeren Kinder wurden von gefährlichen Piratinnen mit auf die große Schatzsuche genommen. Vor langer Zeit hatte der Pirat Gründelbert hier seine Beute versteckt, den Weg mit vielen Rätseln verschlüsselt, aber auch Hinweise für die jungen Schatzsucher hinterlegt. So gelang es schließlich, den Gründelschatz zu heben!

Wenn die kleinen Piraten ihre Stempelkarte mit fünf Stationen gefüllt hatten, mussten sie den gefährlichen Kapitän Jack Mayus Sparrow finden und konnten sich eine kleine Belohnung abholen.

Die Freude der kleinen und großen Besucher und der Vereinsmitglieder ließen das Fest wieder zu einer tollen Veranstaltung werden! Wir danken unseren Sponsoren, Unterstützern und Lieferanten, die mit zum Gelingen des Kinderfestes beigetragen haben. Dieses Mal sei die Firma Brückner & Nitschke erwähnt, die uns zum wiederholten Male Material gesponsert hat. Besonderer Dank gilt dem Kretscham Verein Oderwitz, der uns sein tolles Schiff "Margarete" geliehen und transportiert hat, damit unsere Piraten standesgemäß reisen konnten. Wir freuen uns auf 2022, wenn wir Euch wieder zum Gründelfest und zum Kinderfest begrüßen können!



Foto: Yvonne Weber

Die Turniersaison 2021 beim RFZV Niederoderwitz e. V.



Turniererfolge für Ines Rücker-Hofmann in Baschütz und Kemnitz

Anfang August war unsere Cheftrainerin Ines Rücker-Hofmann mit ihren Pferden zu den Reitturnieren in Baschütz und Kemnitz gereist und konnte beide Male eine Platzierung mit nach Hause nehmen. Während in Baschütz der vierjährige Wallach Ben Nevis als Vierter in der Reitpferdeprüfung platziert wurde, konnte Sie sich in Kemnitz mit Elblings Rubin den 5. Platz in der Dressurprüfung KI. L sichern.

Turnier der zweiten Plätze beim Breitensporttag in Zittau

Mit 5 Pferden waren wir zum Breitensportturnier des OSV Zittau e.V. am 21. August auf den Reiterhof Drei Linden gereist. Zu Beginn des Tages stand ein Dressurreiterwettbewerb Aufgabe RE1/1 auf dem Plan. Anny Menzel holte in dem 23 Teilnehmer starken Starterfeld auf Elblings Rubin den zweiten Platz.

Im anschließenden Reiterwettbewerb mit Galopp platzierte sich dann Vanessa Gedlich auf Fiona auf dem 3. Platz. Die erste goldene Schleife des Tages holte sich Katy Menzel mit Elblings Rubin im Reiterwettbewerb Schritt-Trab. Zudem wurde Eleni Urland im gleichen Wettbewerb mit Ylsa fan Schatzenburg Vierte.

Das Nachmittagsprogramm startete mit der Dressur E8. Hier fehlten Katharina Wick und Simply the Best 0,2 Punkte zum Sieg, was einen tollen 2. Platz bedeutete. Auch in der anschließenden Dressur A5/1 waren die beiden am Start und holten sich einen weiteren 2. Platz. Zum Abschluss des Tages belegte dann noch Sarah Gedlich mit Fiona einen geteilten 1. Platz im Führzügelwettbewerb bis 7 Jahre.



Foto: Katharina Wick - glueckspferdis.photography

Erfolgreiches Gastspiel zum Reiterfest in Großhennersdorf

Mit insgesamt 6 Pferden waren wir beim Reiterfest des RV Großhennersdorf e.V. am 28. und 29. August am Start. Zu Beginn der Wettkämpfe startete Katharina Wick in der Dressur RA1/1 mit Simply the Best und Elblings Rubin und konnte mit den Plätzen 3 und 7 gleich die ersten Platzierungen für unseren Verein einfahren. In der folgenden Dressur Schritt-Trab holte sich Simply the Best mit Katharina Döring noch eine weitere weiße Schleife für den 3. Platz ab.

Anni Nitsch holte dann auf Elblings Rubin den ersten Sieg für unseren Verein auf dem Turnier. Die beiden gewannen den Reiterwettbewerb mit Galopp. Eleni Urland belegte in dieser Prüfung mit Ylsa fan Schatzenburg zudem noch den 3. Platz. Auch im Reiterwettbewerb Schritt-Trab gab es wieder zwei Schleifen für unsere Vereinsmitglieder. Katy Menzel belegte 2. Platz mit Elblings Rubin und Lea Victoria Hartmann mit Sambalita erreichte den 4. Platz.

Die anschließende Dressur E8 musste aufgrund der hohen Nennungszahlen in zwei Abteilungen getrennt nach Alter geritten werden. Katharina Wick siegte mit Simply the Best und Note 8,1 in der Abteilung über 16 Jahre. Da dies die höchste Note beider Gruppen war, bekam sie zudem den Pokal für den Sieg in der Qualifikationsprüfung zum Ostsächsischen Breitensport-Nachwuchs-Cup überreicht.

In der zweiten Abteilung belegten dann Anny Menzel mit Elblings Rubin und Helena Werner mit Simply the Best die Plätze 3 und 4, womit ein gelungener erster Wettkampftag abgerundet wurde.

Am Sonntag waren dann die kleinsten Vereinsmitglieder an der Reihe. Im Führzügel bis 7 Jahre belegte Emily Zschoppe auf Mickie Rang 3, Zoey Weber auf Fabiola Rang 5 und Alfred Steudner sowie Mia-Sophy Obst Rang 6. Im Führzügelwettbewerb bis 12 Jahre konnte sich unser Feriengast Finja Langhammer zudem über Platz 5 freuen.



Foto: Katharina Wick – glueckspferdis.photography

Der Kaninchenzuchtverein "Gut Zucht" S 363 Niederoderwitz/Sa. e. V. lädt am 30./31. Oktober 2021 zur offenen Jubiläumsschau anlässlich 140 Jahre Kaninchenzucht in Niederoderwitz ein

Der Kaninchenzüchterverein führt am 30./31.Oktober 2021 traditionsgemäß seine diesjährige offene Jubiläumsschau anlässlich 140 Jahre Kaninchenzucht in Niederoderwitz im Schützenhaus Niederoderwitz durch.

Wir freuen uns darauf, dass wir nach einem Jahr coronabedingter Pause in diesem Jahr wieder eine Kaninchenausstellung durchführen können.

Der Höhepunkt im Vereinsleben ist immer die Kaninchenausstellung des Vereins. Die Zuchtfreunde des Vereins und die Gastaussteller stellen Ihre Tiere des vergangenen Zuchtjahres vor und speziell dafür ausgebildete Zuchtrichter bewerten die Tiere. Die besten Tiere und natürlich die Zuchtfreunde/Gastaussteller können tolle Pokale und Ehrenpreise gewinnen.

Den Besuchern der Ausstellung soll die Kaninchenzucht nähergebracht und der eine oder andere zur Mitarbeit im Verein bewegt werden.

Deshalb laden wir alle ganz herzlich zu einem Besuch unserer Ausstellung ein.

Neben einem Lebendtierverkauf, einer tollen Tombola und einem Futtermittelverkauf, ist selbstverständlich bestens für das leibliche Wohl unserer Gäste gesorgt. Die Ausstellung ist am 30.10.2021 von 09.00 bis 17.00 Uhr und am 31.10.2021 von 09.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Seniorenclub 1 berichtet

Wie schnell doch ein Monat vergeht. Wieder hieß es: "Wir feiern Geburtstag." Unseren Jubilaren gratulierten wir mit einem Ständchen.

Nach Kaffee und Kuchen wurden schnell die Spiele verteilt und los ging es. Gewinner waren wir alle, denn jeder hatte viel Freude und Spaß dabei! Die Zeit verging viel zu schnell.

Zum Gedächtnistraining hatte Frau Dressler verschiedene Arbeitsblätter vorbereitet. Nachdenken war gefragt, doch gemeinsam fanden alle die richtigen Lösungen. Die Anstrengungen hatten sich für jeden gelohnt. Beim nächsten Treff ging es um unsere Gesundheit. Zu Beginn wurde durch Schwester Annemarie und Team der Blutdruck gemessen. Nach der obligatorischen Stärkung sprach Schwester Annemarie zu Problemen im Alter, wie z.Bsp: richtige Ernährung, genügend Bewegung, warum man ausreichend trinken sollte u.v.m. Wir bekamen wertvolle Tipps und vielfältige Möglichkeiten zur Hilfe und Betreuung aufgezeigt. Aufmerksam folgten wir ihren Ausführungen. Wir danken Schwester Annemarie, dass sie sich für uns die Zeit genommen hat und wünschen ihr alles Gute, Gesundheit und weiterhin viel Kraft.

Unser Ausflug mit Michel-Reisen führte uns nach Mortka auf die Jakubzburg, die im 21. Jahrhundert nach mittelalterlichen Ideen erbaut wurde. Bei der Führung erfuhren wir viel über die Entstehung der Anlage und lernten die Burg mit all ihren Räumlichkeiten kennen. Das Burgcafe lud zu einer bekömmlichen Pause ein. Danach ging es in Richtung Heimat. Im Hotel "Aßmann" in Steindörfel erwartete uns ein schmackhaftes, reichliches Abendessen. Für die Gastlichkeit ein großes Lob. Harald, unser Busfahrer, brachte uns sicher von einem Ort zum anderen. Er meisterte manche knifflige Situation. Wir sagen "Danke" und wünschen ihm weiterhin aute Fahrt.

Programm Oktober 2021

06.10. Dia-Vortrag mit Herrn Grafe

13.10. Wir treffen uns bei Udo im Volkshaus

20.10. Weinfest

erster Treff im November

03.11. Geburtstag/Spiele

Freitag 29.10. Fahrt mit Michel-Reisen nach Neukirch/OL

Wir fahren zur "Töpferschenke" in Neukirch, wo wir in gemütlicher Atmosphäre das Mittagessen einnehmen. Im Anschluss besuchen wir die "Leinenmanufaktur". In beiden Einrichtungen haben wir die Möglichkeit ein Mitbringsel zu erwerben. Zum Schluss fahren wir zurück und genießen Kaffee und Kuchen im "Pavillion" Neugersdorf.

Anmeldung ab sofort im Club, bzw. bei Frau Markula, Telefon 26517.

Reisepreis: 46,00 €

(Bezahlung bis 20.10.2021 im Club)

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen Oktober

Vorbehaltlich der Corona-Situation möchten wir Sie auf zwei Veranstaltungen für den Monat Oktober aufmerksam machen:







WERBUNG & TEXTILDRUCK

Schilder KFZ-Beschriftung Aufkleber & Sticker

Steinschlagschutz

Shirtdruck Fahrradtrikots Schlauchtücher Kopierservice

GUTE WERBUNG SEIT 1999

Zur alten Schule 1a • Spitzkunnersdorf 035842-25054 • www.signmax.de



Kaninchenzüchterverein - Gut Zucht - S 363 Niederoderwitz/Sa. e. V.

Wir laden ein zu unserer

Tubiläumsausstellung

140 Jahre Rassekaninchenzucht in Niederoderwitz

im Schützenhaus Niederoderwitz

mit vielen Tieren und einer großen Tombola

am 30. Oktober 2021

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und

am 31.Oktober 2021

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr



Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Der Vorstand



WERBUNG

im Mitteilungsblatt Oderwitzer Nachrichten

z.B. diese Anzeige (90 x 63 mm) ab **32,39** €*

Bestellen Sie ab sofort:

Telefon 035873/4180

Gustav Winter, Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

* inkl. 20% Rabatt bei ganzjähriger Anzeigenschaltung und inkl. 19% MwSt.

INFORMATIONEN

Verbandsräte besichtigen die Kläranlage Mittelherwigsdorf

Vor der Verbandsversammlung am 21.09.2021 besichtigten die Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes AZV Landwasser die Kläranlage in Mittelherwigsdorf. In den letzten 2 Jahren erfolgten hier Sanierungs- und Erneuerungsinvestitionen in Millionenhöhe. Aber weitere Investitionen sind für die in die Jahre gekommene Anlage notwendig.

Die Inbetriebnahme der Kläranlage erfolgte im Jahr 1994. Die Anlage ist für bis zu 22.000 EWG (Einwohnergleichwerte, d.h. Summe der privaten und industriellen Einleiter) ausgelegt.

Um sich ein besseres Bild über die bereits erfolgten und weiter notwendigen Investitionen zu machen, nutzten die Verbandsräte die Besichtigung für eine persönliche Inaugenscheinnahme.

"Es ist für uns Verbandsräte als Entscheidungsträger wichtig zu wissen, welche Maßnahmen auf der Kläranlage oder im Abwassernetz notwendig sind. Es sind letztlich Kosten, die sich unmittelbar auf die Gebühren der Kunden des AZV auswirken. Hier bedarf eines verantwortungsvollen Abwägens aller Entscheidungen." fasst Nick Prasse, Verbandsrat aus Oderwitz, das Besuchsergebnis zusammen.

Auch den Kunden des AZV soll die Möglichkeit der Besichtigung dieser modernen biologischen Abwasserbehandlungsanlage geboten werden. Dies wird im nächsten Jahr möglich sein, verspricht der Verbandsvorsitzende Michael Görke gemeinsam mit dem Betriebsführer des AZV Landwasser, der WAL-Betriebsführungs GmbH.



Foto: WAL-Betrieb

Volksbund **Deutsche Kriegs**gräberfürsorge e. V.



Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation, die im staatlichen Auftrag Kriegsgräberstätten überwiegend im europäischen Ausland anlegt, pflegt und somit als Mahnmale gegen den Krieg und das Vergessen erhält. Als anerkannter Träger der politischen Bildung und der

freien Jugendhilfe fördert er die Friedenserziehung Jugendlicher unter dem Motto "Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden" und unterstützt die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Hierzu organisiert er als einziger Kriegsgräberdienst weltweit eine eigene schulische und außerschulische Jugendund Bildungsarbeit.

Für weitere Informationen: https://sachsen.volksbund.de/ sowie www.volksbund.de

Informationen im Überblick:

Was? Haus- und Straßensammlung

Wann? 08.10. bis 21.11.2021 Wo?

gesamter Freistaat Sachsen (bundesweit beteiligen sich im Herbst alle Landesverbände des Volksbundes an der Haus- und Straßensammlung)

Deutsches Rotes Kreuz



Blutspenden werden kontinuierlich gebraucht: Bestimmung der Blutgruppenmerkmale hat lebenswichtige Bedeutung in der Transfusionsmedizin



Blutspender erhalten einige Wochen nach ihrer ersten Spende mit der Zusendung ihres Blutspendeausweises vom DRK-Blutspendedienst die Information über ihre eigene Blutgruppe. Sie wird direkt nach der Spende in einem Labor des DRK bestimmt. Auf dem Blutspendeausweis sind für jeden Spender und jede Spenderin die Blutgruppenmerkmale der drei wichtigsten Blutgruppensysteme angegeben. Es existiert noch eine Vielzahl weiterer Blutgruppensysteme. Nach den bekanntesten, dem AB0- und dem Rhesus-System, ist dabei das Kell-System das drittwichtigste Blutgruppensystem. Die Bestimmung der Blutgruppen ist in der Transfusionsmedizin unter anderem deshalb so wichtig, weil es bei Blutübertragungen – den sogenannten Transfusionen – zu lebensgefährlichen Komplikationen kommen würde, wenn die wichtigsten Merkmale von Spender- und Empfängerblut nicht übereinstimmen.

Das Kell-System ist vielen Menschen weniger bekannt als das AB0- und das Rhesussystem. Die Angabe auf dem Blutspendeausweis lautet "K neg" oder "K pos".

Genau wie das Rhesussystem spielt auch das Kell-System bei einer Schwangerschaft eine wichtige Rolle und wird bei Schwangeren regelmäßig bestimmt.

Wer mit einer Blutspende Patienten helfen möchte, beachtet bitte, dass eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine erforderlich ist. Sie kann unter https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 1194911.

Hinweis: Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

SONSTIGES





Demenz-Treffen betreuender Angehöriger von dementiell Erkrankten

Viele Angehörige stoßen bei der Betreuung und Pflege ihrer dementiell Erkrankten an ihre Grenzen. In dieser Situation wenden sich immer wieder Angehörige an das Demenznetzwerk-Oberlausitz. Sie bringen zum Ausdruck, dass ein Austausch mit Menschen, welche ähnliche Erfahrungen haben hilfreich wäre. Oft suchen sie auch Rat. Deshalb unterstützt das Demenznetzwerk dieses Vorhaben. Jeden zweiten Donnerstag im Monat findet ein Treffen statt. Der erste Termin erfolgt:

am Donnerstag, 14.10.2021, um 17.00 Uhr Wo? Alte Schule Walddorf, Kirschallee 1, 02739 Kottmar OT Walddorf

Simone Stiebner wird das Treffen leiten. Sie wohnt in Eibau, ist ausgebildete Altenpflegerin und betreut seit einigen Jahren ihren Vater. Anfangs alleine, inzwischen mit Unterstützung von ambulanten als auch stationären Einrichtungen.

Die Teilnahme ist kostenlos, wir freuen uns auf regen Zuspruch. Es grüßt Sie

das Team des Demenz-Netzwerk-Oberlausitz

Wandern mit dem Äberlausitzer Kleeblatt

Für alle Wanderfreunde finden an nachfolgenden Terminen geführte Wanderungen mit dem Äberlausitzer Kleeblatt statt:

→ Donnerstag, 7. Oktober und Samstag, 16. Oktober 2021 – 09.00 Uhr: "Das Äberlausitzer Kleeblatt wandert durch das Neißetal"

Treffpunkt:

02899 Ostritz, Parkplatz oberhalb Kloster St. Marienthal (Zufahrt zum Kloster von der B99)

Wanderstrecke:

Parkplatz – Neißetal – Rosenthal – Schlegeler Mühle – (ca. 16 km) Oberer Holzweg – Siegfriedsstraße – Siegfriedsdorf – Parkplatz

16. Oktober 2021 → Gegenrichtung

→ Samstag, 23. Oktober 2021 – 09.00 Uhr: SCHNUPPERWANDERUNG (kurze Strecke) "Das Äberlausitzer Kleeblatt wandert im Neißetal" Treffpunkt:

02899 Ostritz, Parkplatz oberhalb Kloster St. Marienthal (Zufahrt zum Kloster von der B 99)

Wanderstrecke:

Parkplatz – Neißetal – An der Saupantsche – Wolfsweg – (ca. 10 km) Siegfriedsstraße – Siegfriedsdorf – Parkplatz

Es gilt die Einhaltung der zum Termin gültigen Corona-Bestimmungen (Nachweis Impfung, Genesung bzw. tagaktueller negativer Test).

Die Wanderungen sind kostenpflichtig (2,50 €/Person) – Kinder bis 10 Jahre wandern kostenfrei.

Nähere Auskünfte dazu und zu weiteren Terminen erhalten Sie bei der Tourist-Information Cunewalde (Telefon 035877 80888).

Wir wandern komm doch mit!



zivilgesellschaftliche Aufgaben



Ihre Ansprechpartner in schweren Stunden





einfühlsam - kompetent - zuverlässig

Tag & Nacht 03586-32333

02727 Neugersdorf, Schillerstraße 8, Tel. 03586-702885 02730 Ebersbach, Schulstraße 4, Tel. 03586-364469

02747 Herrnhut, Löbauer Straße 15, Tel. 035873-40547



02791 Oderwitz · Hauptstraße 171 02763 Zittau · Hammerschmiedtstraße 19

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall • vertraulich

- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht: **2** (03 58 42) **25 444**



www.neugersdorfer.de









Finden Sie jetzt eine Geldanlage ganz nach Ihrem Geschmack.

Wir haben das passende Angebot und beraten Sie gern.



03583 603-0



www.spk-on.de

Weil's um mehr als Geld geht.



Erfolg nur zwischen 9 und 5? Nicht für mich. Ich will Karriere im Nebenberuf.

Ein attraktiver Zusatzverdienst geht bei uns auch nach Feierabend. In einer Branche, die selbst in unsicheren Zeiten Sicherheit bietet.



Das ist mein Weg.









Frisch aus der Oberlausitz



ISCUES CALIEDED ALIT

aus kontrolliertem Anbau, ohne Konservierungsstoffe

vom 15. Oktober bis 20. November 2021

Freitag 13.00 –17.30 Uhr, Samstag 8.00 –12.00 Uhr Altlöbauer Straße 41, 02708 Löbau

sowie Montag-Freitag 8.00 – 17.30 Uhr und Sa. 8.00 – 12.00 Uhr: Rotkohl, Weißkohl, Kartoffeln, Möhren unsortiert in unserem Hofladen in Löbau, Neusalzaer Straße 47, Telefon 0 35 85 / 40 27 48

Kreisverband Zittau e.V. Äußere Weberstr. 84 02763 Zittau



Deutsches Rotes Kreuz



Ihre Sozialstation für Niederoderwitz!

- * Grund- u. Behandlungspflege
- * Hauswirtschaftliche Hilfen
- * Beratungsbesuch
- * Vermittlung von Hausnotruf

035842 / 22 444



Ihre Tagespflegen in Zittau!



Zum Jungbrunnen"

Neustadt 20 02763 Zittau "Lebensrad"

Oststr. 12-16 02763 Zittau

Info und Anmeldung: **03583 / 50 38 312**

Fernfahrten

Telefon: 03 58 42 / 2 64 74 Funk: 01 77 / 3 44 26 36

auch zum Angebotspreis

Kleinbusfahrten bis 8 Personen





Hauptstr. 37, 02739 Kottmar OT Neueibau

- (0 35 86) 33 03-0
- ⋈ info@hbg-leutersdorf.de www.hbg-leutersdorf.de

Ihr neues Wunschbad

- in 14 Tagen ohne Stress kompletť mit Fliesen
- zum Festpreis fertig

E Elektro-Service

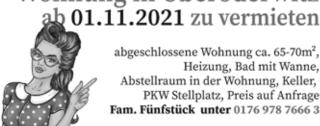
- Prüfung und Installation vom Verteiler bis zur Steckdose

Heizung – Sanitär

- moderne Heiztechnik
- Brunnen-Wasser-Installation

Ihr Kundendienst: **0172/359555**

Wohnung in Oberoderwitz



Ralf Hoffmann

Fax: 035842/29574

Dialyse-Bestrahlungsfahrten

Fahrten zur und von der Kur

• Krankenfahrten für alle Kassen

Bachweg 14 · 02791 Oderwitz

abgeschlossene Wohnung ca. 65-70m2, Heizung, Bad mit Wanne, Abstellraum in der Wohnung, Keller, PKW Stellplatz, Preis auf Anfrage Fam. Fünfstück unter 0176 978 7666 3

FuTex GmbH



HAND

Ш

AUS

ALLES

- **Frottierware**
- **Bettwäsche**
- **Tischdecken**





Socken für die ganze Familie



Nutzen Sie auch unseren Stickservice zur Textilveredlung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Ihr FuTex-Team

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr Hauptstr. 144 · 02791 Oderwitz **2** 035842 22726

★ textilshop@futex.info · www.futex.info

Freie Kfz-Werkstatt Instandsetzung von PKW/LKW/Transporter/Baumaschinen

- Autorisierte Werkstatt für:
- Sicherheitsprüfung LKW, Anhänger u. KOM
- Fahrtschreiberprüfung nach § 57b StVZO
- Computerachsvermessung
- Motordiagnostik, Unfallinstandsetzung
- Reifenservice

Seitenstr. 4 · 02730 Ebersbach-Neugersdorf · Tel.: 03586/7612-0 · Fax: 7612-34

tainerdienst Eibau _{Стьн}

- ◆ Container 2 m³-36 m³
- ◆ komplette Entsorgungsleistungen
- ◆ Feuer- und Kaminholz
- Schrottaufkauf
- ◆ Schüttgut-Transporte
- ◆ Bagger- u. Abrissarbeiten ◆ Fertigbetonlieferung
- ◆ Asbestentsorgung

Jahnstraße 24/26 · 02739 Kottmar OT Eibau Telefon (03586) 78320 · Telefax (03586) 783216 www.containerdienst-eibau.de

Redaktionsschluss

der nächsten Oderwitzer Nachrichten ist der

15. Oktober 2021.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oderwitz, Tel. 035842 223-0, Fax 035842 22322 Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne

Anzeigen): Bürgermeister C. Stempel

Redaktion: Frau F. Bode, Gemeindeverwaltung

Satz/Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut

Erscheinungsweise: jeweils am ersten Mittwoch des Monats





Unser ambulantes PflegeTeam ist Ihr kompetenter & zuverlässiger Partner zu allen Themen run um die Pflege!

- ► Pflege & Versorgung
- ► Pflege-Beratung
- ► Medizinische Betreuung
- ► Alltagsunterstützung
- ► Hauswirtschaft
- ► Fahrdienste
- ▶ 24h Pflege-Notruf

Wir versorgen in den Gemeinden:

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Spitzkunnersdorf, Kottmar, Ebersbach-Neugersdorf, Oderwitz und Großschönau



Dein Partner

für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung



Klaus Wöll Steuerberater

Uferweg 2 · 02779 Großschönau · 2 035841/307-0 E-Mail klaus.woell@woell-intax.de



Es gibt keine Kunst, die eine Regierung schneller von einer anderen lernt, als die Kunst, den Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Adam Smith, Schottischer Ökonom (1723-1790)



Nutzen Sie jetzt Ihre Chance!

Profitieren Sie von unseren attraktiven Angeboten für **Strom** und **Gas**.

Gern beraten wir Sie auch persönlich in unserem Kundenbüro vor Ort.

Friedensstraße 17 | 02763 Zittau Tel. 03583 670-176 | stadtwerke-zittau.de



SENIORENRESIDENZ "Panoramablick"

Am Seniorenheim 4 · 02791 Oderwitz Telefon 035842 23558 www.panoramablick-oderwitz.de



WIR BIETEN IHNEN IN ODERWITZ

- großzügige Einzelappartements mit toller Aussicht
- exklusives Ambiente mit feinster Küche
- medizinische, pflegerische Versorgung durch examiniertes Fachpersonal
- liebevolle soziale Betreuung durch speziell ausgebildete Alltagsbegleiter/-innen



SENIOREN- & PFLEGEHEIM NIEDERODERWITZ

Am Seniorenheim 2 · 02791 Oderwitz Telefon 035842 2330

Mehr Infos unter www.pflegeheim-oderwitz.de

WIR BIETEN IHNEN IN ODERWITZ

- Stationäre Pflege
- Physiotherapie
- Kurzzeitpflege, Urlaubsbetreuung, Verhinderungspflege
- Fachabteilung für Menschen im Wachkoma
- Fachabteilung für Intensivpflege
- Fachabteilung für beatmungspflichtige Menschen



HEIZÖL | HOLZPELLETS









Deutsches Rotes **Kreuz**

Tagespflege "Oack ne jechn":

08033

Pflegedienst für die Gemeinde Oderwitz:

DRK Kreisverband Löbau e.V.

www.drk-loebau.de